Ec 1029

Histor. liter.

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland.

Erster Band, erstes Stück.

Leipzig,
in Verlag Friedrich Lankischens Erben.
1750.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist eine löblich hergebrachte Gewohnheit der meisten Schriftsteller, daß sie in ihren Vorreden, die Eigenschafften eines guten Schriftstellers, in ihrer Art, abzubilden bemüht sind.

Hierdurch wollen sie ihren Lesern Gelegenheit geben, zu urtheilen, ob sie diese guten Eigenschafften besitzen oder nicht. Wer wird es also wohl misbilligen, wenn wir dieser löblichen Gewohnheit folgen, und, da wir ein neues Journal der Welt vor Augen legen, die Eigenschafften eines guten Journalisten erzählen?

Ein guter Journalist ist nichts anders als ein Richter gelehr-

lehrter Schriften, der die Freundschafft und Feindschafft, Haß und Neid, zu seinen Beysitzern hat: der Partheylichkeit aber die Feder führen lässet. Er lobt und tadelt, belohnt und strafft: Er verdammt oder vergiebt gelehrte Sünden; und dieses alles mit der grösten Freyheit, daß man sagen sollte, er habe den Löse- und Bindeschlüssel in seinen Händen. Ihm stehet frey, gleichsam ein heiliges

Jahr zu eröffnen, und Indulgenzen auszutheilen. Hier wird jeder Scribent vorgelassen, der nur die Insignien dieses Richters recht zu verehren weiß. Eine in Goldpapier eingebundene Disputation, ein prächtig eingekleidetes Buch, mit Silber oder Gold begleitet, ein mit Complimenten ausgeschmückter Brief ist dasjenige Licht, wodurch einem guten Journalisten die Augen erleuchtet werden,

daß

daß er die Vortrefflichkeit einer Schrift sehen kann. Sein Ansehen aber ist so groß als seine Macht; und jenes wird durch diese beschirmet oder befestiget. Wie rühmlich ist es nicht, wenn ein Hauffen kriechender Schriftsteller vor seinem Richterstuhle die Knie beugen, und um Vergebung ihrer Sünden bitten? und wenn andere Hochmüthige vor seinem Bannstrahle erschrecken und erzittern? Dis ist das

Bild eines guten Journalisten.
Habt ihr euch aber auch nach einem so vortreflichen Muster gebildet? wird vielleicht jeder von unsern Lesern fragen. Wir sind zu bescheiden, unsern Lesern hierauf zu antworten: ob es gleich sonst jeden Schriftsteller erlaubt ist, die Welt von seinen rühmlichen Eigenschafften auf eine bescheidene Art zu versichern, und ob wir gleich hiervon Exempel genug vor uns haben. Man

mag selbst urtheilen, in wie ferne wir das Lob eines guten Journalisten verdienen werden. Unterdessen werden wir allemal unsere Meynung frey und ohne Furcht eröffnen.

Es ist noch übrig, daß wir von der Einrichtung unsers Journals kürzlich noch etwas sagen. Unser Vorhaben begreifft nur Juristische Schriften, oder doch wenigstens solche, welche einen Einfluß in die Rechtsgelahrheit ha-

haben. Gleichwie aber von uralten Zeiten her sich die Juristen in praktische und theoretische Rechtsgelehrten eingetheilet haben, also sind auch die Schriften derselben von zweyerley Gattungen. Wir werden beyden ihr Recht wiederfahren lassen, und ihnen einen Platz in unsern Blättern einräumen. Doch werden wir ins besondere solche Bücher und Schriften bekannt zu machen, und zu recensiren suchen,

die zur Erklärung der Gesetze dienen; um soviel mehr, da sie entweder von andern vorbey gelassen, oder doch wenigstens sehr verachtet werden. Gleich als wenn die Auslegung und Erklärung der Gesetze nicht das Hauptwerk der ganzen Jurisprudenz wäre; und als wenn ohne sie die Rechtsgelahrheit bestehen könnte! Es ist ja in allen Wissenschafften, deren Grund auf gewissen Büchern beruhet, ausser al-

allen Zweifel, daß die Erklärung hiervon das allernothwendigste, und vornehmste ist. Welcher vernünftiger Gottesgelehrter glaubt nicht, daß alle Theologie auf die Erklärung der heiligen Schrift ankomme? und daß derjenige der größte und gründlichste Gottesgelehrte sey, der dieselbe am gründlichsten und besten nach dem Sinne des Grundtextes, und nach den Regeln einer vernünftigen Critick erklären kann?

kann? Es wird es uns also niemand verargen können, wenn wir insbesondere auf die Ausleger der Gesetze unser Augenmerk richten werden.

Zu Ende eines jeden Stückes, werden wir allemal einige akademische Abhandlungen recensiren, und besonders die, welche in Holland heraus kommen, weil sie unsern Landesleuten größtentheils unbekannt bleiben.

In allen diesen aber behalten wir uns freye Wahl der Schriften vor. Denn es giebt viele, welche weder gelobt, noch getadelt zu werden verdienen, weil sie der Vergessenheit werth sind; welcher man sie allemal entreißet, wenn man ihrer gedenket, es mag dieses im Guten oder im Bösen geschehen. Es müste denn seyn, daß man hierdurch ein Vorurtheil oder einen Irrthum heben könnte.

Saepe etiam ſteriles incendere profuit agros,
Atque leues ſtipulas crepitantibus vrere flammis.

Der Vortrag ſoll ſo eingerichtet werden, daß er weder durch allzugroße Kürze trocken, noch durch allzugroße Weitläuftigkeit verdrüßlich werden ſoll. Uibrigens aber werden wir uns bemühen, wo es möglich iſt, alle Monate ein Stück zu liefern, welches um ſo viel leichter werden wird, da eine Geſell-

Gesellschafft guter Freunde, welche Geschicklichkeit und Gelehrsamkeit genug besitzen, diese Arbeit übernommen hat: worunter auch einige Auswärtige befindlich sind. Sollte es auch einigen unbekannten Gönnern gefallen, uns einige Aufsätze und Recensiones mitzutheilen, so werden wir uns dafür verbunden achten, und, wenn sie unserer Absicht gemäß sind, in unsere Blätter einrücken. Geschrieben Leipzig den 5. April 1750.

* * *

I.

IACOBI VOORDA Electorum Liber singularis, quo difficiliora quaedam Juris Romani loca explicantur, emendantur, vindicantur. Accedunt eiusdem orationes duae de prudentia Romanorum in condendis legibus XII. tabularum. Traiecti ad Rhenum, ap. H. VONK A LYNDEN, Bibliop. 1749. 1 Alph.

Je weniger Schriften heut zu Tage an das Licht kommen, wodurch das Römische Recht erkläret, verbessert, oder gegen unnöthige Verbesserungen vertheidiget wird; und je weniger bey Erklärung desselben eine gründliche Römische Rechtsgelahrheit, Historie, Alterthümer, und eine gesunde und durch Literatur unterstützte Critic angewendet wird; destomehr verdienen solche Schriften bekant gemacht, und den Liebhabern und Kennern angepriesen zu werden. Es ist zwar an dem, daß die meisten eine solche Art von Schriften, entweder schimpflich verwerfen oder doch wenigstens großmüthig verachten, und als unnöthig ansehen. Man siehet heut zu Tage in

in der That mehrere, welche nicht gelehrter, als Bartolus und Baldus, wenigstens aber doch lieber dem Forcatulo als dem Cuiacio, das ist, wie Gravina sagt, lieber einem Affen, als einem Menschen ähnlich seyn wollen. Und diesen wird freylich mit einer solchen Arbeit, als des Voorda seine ist, wenig gedienet seyn. Allein diesen Verächtern der gründlichen Jurisprudenz erlauben wir gar gerne, sich mit Eicheln zu sättigen, da sie an einer guten Speise keinen Gefallen haben; und sagen ihnen, daß unsere Nachricht für sie nicht ist. Desto angenehmer aber wird sie den Liebhabern einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit seyn.

Herr Voorda hat zu seiner Bemühung solche Stellen des Römischen Rechts ausgelesen, welche entweder einer Erklärung oder einer Verbesserung nöthig hatten, nachdem beydes von vielen zwar unterschiedlich versucht, aber noch nichts richtiges geleistet worden war. Dieses ist auch die Ursache, warum er diesem Buche den Titel Electa, und zwar mit mehrern Rechte gegeben, als diejenigen, welche glauben, durch einem ähnlichen und prächtigen Namen ihre Geburten zu adeln. Insbesondere bemühet er sich die einmal in den Ausgaben angenommene Lesart, vornemlich in den Pandecten die Florentinische, als gröstentheils die beste, zu erklären und zu vertheidigen. Weil dieses aber doch gleichwohl, ohngeachtet aller Bemühung, nicht allemal angehet, so sucht er an solchen Stellen die Schwürigkeit

keit durch eine sinnreiche und bescheidene Verbesserung des Textes zu heben. Es ist auch nicht zu leugnen, daß in diesem Falle eine bescheidene, und gesunde Critick, einer gezwungenen, und der lateinischen Sprache zuwiederlaufenden Erklärung weit vorzuziehen ist. Das Römische Gesetzbuch hat ja auch kein Vorrecht vor andern alten Büchern, daß die Lesart nicht hätte an vielen Orten verderbt werden können, da wir wissen, daß auch nicht einmal die heiligen und göttlichen Bücher von dieser Art von Fehlern frey sind. Warum sollte man also hierinnen ein Wunderwerk glauben, oder die Abschreiber des Römischen Rechts über die Menschlichkeit erheben, daß sie nicht hätten irren können? Wer wird also dem Herrn Voorda verdenken können, daß er Verbesserungen in dem Texte zu machen gesucht, wo ohne dieselben kein Verstand zu finden, oder doch wenigstens die Rede nach der Grammatic nicht richtig war? Es müsten denn dieses solche Leute mißbilligen, welche nicht wissen, was eine Verbesserung ist. Kurz, der Herr Verfasser hat hierinnen die Geschicklichkeit eines guten Auslegers bewiesen. Damit aber unsere Leser selbst von dem Werthe dieses Buchs urtheilen können, so wollen wir einige Proben davon mittheilen.

Wir machen den Anfang mit dem ersten Capitel, in welchem der Hr. Verfasser die Florentinische Lesart in L. 14. D. de transact. vertheidiget und erkläret. Es ist bekannt, daß bey nahe alle Ausleger des

Römischen Rechts bey dieser Stelle angestoßen, und da sie sich mit Erklärung derselben unbeschreibliche Mühe gegeben haben, endlich meistentheils auf die Gedanken gerathen sind, daß die Stelle nicht richtig sey, und einer Verbesserung nöthig habe. Die Worte dieser Stelle, wovon Scävola Verfasser ist, sind folgende: Controuersia inter legitimum et scriptum heredem orta est, eaque transactione facta certa lege finita est: quaero, creditores quem convenire possunt: Respondit, si iidem creditores essent, qui transactionem fecissent, si alii creditores essent, propter incertum successionis, pro parte hereditatis, quam vterque in transactione expresserit, vtilibus conveniendus est. So hat Taurellus die Worte aus dem Florentinischen MS. herausgegeben. Aber die gelehrtesten und besten Ausleger, als Cuiacius, Hotmann, Ant. Faber, Bachov, Ulr. Huber, Westenberg, und andere glauben, nach den Worten: qui transactionem fecissent, sey durch die Nachläßigkeit derer Abschreiber etwas weggelassen worden, und fehle also etwas zum völligen Verstande. Ja Taurellus selbst hat nicht nur angemerkt, in einem alten MS. würde richtiger gelesen: qui transactionem fecissent, seruandum de aere alieno, quod inter eos conuenisset; sondern hat auch dem Texte selbst diejenigen Zeichen beygefügt, welche unrichtige, und verdächtige Stellen andeuten. Mit dem MS. welches Taurellus anfüh-

führet, kommen die Griechischen Ausleger in Basilic. Lib. XI. Tit. 2. C. 14. und der Scholiast. Lit. C. bey nahe überein. Daher haben diese Lesart viele Ausleger und Herausgeber angenommen. Hingegen andere sind der Meynung, es fehle nichts, sey auch keine Verbesserung nöthig, sondern glauben hier eine elliptische Art zu reden, oder ein ἀνανταπόδοτον zu finden. Wir wollen der Kürze wegen, nicht erzählen, was nach ihrer Meynung darüber zu verstehen ist, da ein jeder leicht einsehen wird, daß die ellipsis dem Zusatz der vulgat. ziemlich ähnlich seyn muß. Wir übergehen die Meynung Ant. Fabers, Joh. van der Water, und Christfried Wächtlers. Wir schreiten vielmehr zur Erklärung, welche Herr Voorda giebt.

Die Frage, welche an den Scävola geschahe, war überhaupt: wieder welchen von beyden im angebrachten Falle die Gläubiger klagen könnten? der Jurist antwortet: si iidem creditores essent, qui transactionem fecissent, si alii creditores essent, propter incertum successionis pro parte hereditatis, quam vterque in transactione expresserit, vtilibus conueniendus est. Mit diesen Worten zeigt der Jurist: 1. Man könne wieder beyde klagen, aber actionibus vtilibus: 2. ein jeder müsse, nach dem Antheil der Erbschafft, verklaget werden, der ihm in dem Vergleich ausgemacht worden: 3. der Grund aber von beyden bestehe darinnen, daß die Erbfolge ungewiß sey:

4. dieses finde statt, es möchte nun seyn, daß eben diejenigen, welche den Vergleich gemacht hätten, auch zugleich Creditores, oder daß es andere wären. Weil dieses letzte der Hauptsatz, und wegen der Lesart streitig ist, so wird er von dem Herrn V. deutlicher erwiesen. Nämlich das, was in den letzten Worten des Responsi ist, **daß alle beyde durch** actiones vtiles **nach demjenigen Theile der Erbschafft verklagt werden können, welchen sie in dem Vergleich ausgemacht haben,** dieses geht nach dem Sinne Scävolä auf beyde Fälle, sowohl wenn eben die vergleichenden Theile auch zugleich Creditores, als auch, wenn es andere sind. Diesen Verstand würde ein ieder gleich finden, wenn die Worte folgendergestalt hießen: siue iidem creditores essent - - siue alii cred. cet. Nun aber beweist Herr Voorda, daß Scävola nach der alten lateinischen Sprache *si* zweymal in eben dem Verstande gebraucht hat. Die Exempel sind klar: So sagt Cato de R. R. c. 139. Si Deus, si Dea es, quoium illud sacrum est, vt tibi ius siet porco piaculo facere illiusce sacri coërcendi ergo. Ein gleiches ist beym Liv. VII, 26. und in vielen andern Stellen der lateinischen Schriftsteller zu finden, wovon Herr Voorda eine große Menge mit großer Belesenheit anführet. Insbesondere scheinet diese alte Formul si Deus, si Dea es, sehr solenn gewesen zu seyn, wovon er auch aus Gruteri Inscriptionibus Exem-

empel anziehet. Durch diese Erklärung wird gegenwärtige Stelle unsers Scävolä so klar und deutlich, daß man kein weiteres Licht fordern kann: die Erklärung selbst aber ist so leicht, daß man nicht siehet, warum nicht ein jeder auf sie gefallen ist; welches einen großen Beweiß von ihrer Richtigkeit abgeben kann. Denn dieses ist eine ausgemachte Sache: je leichter und natürlicher eine Erklärung ist, desto richtiger ist sie auch, gleichwie eine gezwungene Erklärung ihre Unrichtigkeit verräth. Wir können also künftighin aller übrigen Ausleger Bemühung über diese Stelle überhoben seyn.

Damit aber Herr Voorda nichts vorbey lassen möchte, was zur Erklärung dieses Ausspruchs des Scävolä, und zu fernerer Erläuterung dienen könnte, so zeigt er nunmehr, daß sie mit den Grundsätzen des Römischen Rechts übereinstimme. Es war dieses für die Realisten höchst nöthig, welche lieber aus der Analogia Juris, als aus der Grammatick und Sprache erkläret haben wollen, weil man auf diese Art alles in dem Bürgerlichen Recht leicht erklären kann, ohne doch die Worte zu verstehen. Zuerst wird von den fremden Gläubigern gehandelt. Denn von diesen halten alle Ausleger vor gewiß, daß Scävola den Ausspruch gethan habe, sie könnten beyde (nämlich heredem scriptum und legitimum) vtilibus actionibus nach den Erbtheilen belangen, welche jeder durch den Ver-

gleich erlangt, und dieses zwar um deswillen, weil die Erbfolge ungewiß ist. Nämlich beyde, der scriptus und legitimus heres, hatten sich der ganzen Erbschafft angemaßet, jener nach dem Testamente, dieser ab intestato und mit dem Vorgeben, das Testament sey entweder falsch, oder doch zu Recht nicht beständig. Beyde hatten also die Erbschafft angetreten: keiner aber war Erbe worden, weil keiner gewiß wissen konnte, ob ihm die Erbschafft mit Recht zustünde. S. L. 22. L. 46. L. 51. pr. D. eod. Sie vergleichen sich also beyde: jeder bekommt einen Theil der Verlassenschafft, pro herede. Aber es bleibt ungewiß, ob das Testament falsch sey, oder nach denen Rechten nicht bestehen könne. Man kann also nicht wissen, welcher von beyden mit Recht Erbe ist: da nicht ausgemacht worden, ob die Erbfolge nach dem Testament, oder ab intestato geschehen sey. Weil nun aber die Creditores befriediget werden müssen, der Verstorbene mag einen Testamentserben, oder einen gesetzmäßigen haben: so können sie beyde nach ihren Antheilen der Erbschafft, die in dem Vergleiche jedem ausgemacht worden sind, belangen: doch nur vtilibus, nicht directis actionibus. Nur der wahre Erbe kann directa belanget werden, weil er in alle Rechte des Verstorbenen tritt: L. 59. D. de Reg. Jur. Gegen denjenigen aber, welcher nach den Rechten nur für den Erben gehalten wird, muß vtilis actio angestellet werden: § 3. et sq. Inst. de

fideic.

fideic. hered. L. 21. § vlt. D. quod met. cauſ. In gegenwärtigem Falle war keiner von beyden wahrer Erbe propter incertum ſucceſſionis, wie Scävola ſagt: Nach dem Vergleich aber beſaß ein jeder einen Theil der Erbſchafft pro herede. Alſo muß auch ieder für ſeinen Antheil die onera hereditaria tragen; wohin auch die Schulden gehören, welche nothwendig bezahlet werden müſſen. Ferner liegen die Schulden auf dem ganzen Vermögen, und verringern daſſelbe: L. 50. § 1. D. de iudic. Wenn alſo das Vermögen getheilet iſt, ſo wird dadurch auch ieder Theil pro rata verringert.

Eben dieſes findet auch in dem andern Falle ſtatt: ſi iidem creditores ſunt, qui tranſactionem fecerunt. Die Grundſätze des Römiſchen Rechts erfordern, daß jeder nach ſeinem Theile, ſowohl von dem andern, als von den übrigen Gläubigern vtilibus belangt werden kann. Denn ſogar der wahre Erbe ſelbſt kan, wegen ſeiner Schuldforderung an den verſtorbenen Erblaſſer, ſeinen Miterben belangen pro parte eius hereditaria L. 7. C. de negot. geſt.

Aus allen dieſen erhellet, daß man an der Florentiniſchen Lesart nicht das geringſte auszuſetzen hat.

Es iſt alſo noch übrig zu zeigen, daß ſie auch denen in andern Ausgaben befindlichen, weit vorzuziehen ſey; obgleich dieſe von den Griechiſchen

Auslegern in den Basilicis unterstützt werden. Man könnte schlechterdings sagen, wenn die Florentinische einen beqvemen Verstand hat, ist sie allen andern vorzuziehen. Denn es ist in der Critick eine gewisse Regel, daß in diesem Falle die Lesart des ältesten und besten MS. vor allen andern zu billigen sey. Das Florentinische MS. aber wird von allen vor das beste und älteste gehalten. Hiezu kömmt noch, daß man gar leicht sehen kann, wie sich die andere Lesart hat einschleichen können. Weil man nämlich die alte und ungewöhnliche Art zu reden nicht verstanden hat, so hat man geglaubt, es fehle ein Nachsatz, und daher ist derselbe eingeschaltet worden. Aus diesem Grunde sind gar oft die Variantes in die MSS. gekommen, und leichtere Lesarten an statt der schwerern und ungewöhnlichern gesetzt worden. Allein dieses Beweises bedienet sich Herr Voorda nicht. Er bringt einen dem Texte gemäßern an. Er zeigt den Vorzug dieser Florentinischen Lesart, aus der Absicht des Rechtspruchs Scåvolå. Es war überhaupt gefragt worden: Wen können die Creditores belangen? Weil aber Scåvola sahe, daß nicht nur andere, sondern auch eben diejenigen, welche sich über die Erbschafft verglichen, Creditores seyn könnten; so hat er mit Recht vor nöthig gehalten, von beyden Fällen zu antworten. Nun aber konnte in Ansehung der beyden sich vergleichenden Theile ein doppelter Fall vorkommen. Denn sie hatten entweder

weder in dem Vergleiche ausgemacht, wie es mit den Schulden sollte gehalten werden; oder es war davon nichts bestimmt worden. Im ersten Falle konnte es nicht zweifelhaft seyn, ob sie sich nach dem richten müsten, was ausgemacht war, da sie sich nicht weigerten, den Vergleich zu halten, noch seine Gültigkeit in Zweifel zogen. Im andern Falle hatte es in Ansehung derer, die sich verglichen, eben so viel Zweifel, als in Ansehung der übrigen Gläubiger; ja vielleicht noch mehr, weil jedweder behauptete, er sey Universalerbe. Auf jenen erstern Fall wird in diesem Theile des Responsi nach der Lesart der Haloandrischen und vulg. Ed. alleine gesehen; auf diesen nach der Florentinischen. Wie ungereimt aber ist es, ohne Ursache einen Unterschied zu machen, den derjenige, welcher fragt, nicht gemacht hat, und etwas zu erinnern, so nicht unbekannt seyn kann, noch fragens werth ist; dasjenige aber mit Stillschweigen zu übergehen, welches doch in Zweifel gezogen werden kan.

Dieses ist die Erklärung und Vertheidigung der schweren Stelle der Pandecten, welche allen Auslegern so viel Mühe gemacht hat. Wir glauben nicht, daß jemand etwas Wichtiges dawieder werde einwenden können. Nur dieses einzige scheinet einigermaßen entgegen zu stehen, daß die alten Griechischen Uibersetzer in den Basilicis mit denen Ausgaben und Auslegern übereinstimmen, welche einen Nachsatz nach den Worten: si iidem credito-

tores essent, qui transactionem fecissent, einschieben. Woraus zu erhellen scheinet, daß sie gegenwärtige Stelle in dem Grundtexte anders gelesen haben. Ist dieses nicht ein großer Beweiß, wider Herrn Voorda? Ist nicht zu vermuthen, daß jene alten Uibersetzer richtigere MSS. gehabt, als wir heut zu Tage haben? Wir gestehen gar gerne, denn welcher vernünftiger Mensch wird es leugnen? daß uns in Erklärung der Römischen Rechte, die alten Uibersetzer und Ausleger die größten Dienste thun. Wir leugnen nicht, daß sie richtige und gute MSS. gehabt haben können. Dem ohngeachtet aber haben sie ohne höchstdringende Noth nicht mehr Ansehen und Gewichte, als jeder anderer Uibersetzer wieder den Grundtext hat. Sie haben schwere Stellen vielmals eben so wenig verstanden, als unsere Ausleger. Hierzu kömmt noch, daß zu den damaligen Zeiten schon die alte und zierliche lateinische Sprache in Constantinopel, als einer Stadt, wo damals nichts als Griechisch geredet wurde, denen Juristen großen Theils unbekannt war. Giebt es nicht heut zu Tage, da doch die lateinische Literatur in das größte Licht gesetzet worden ist, eine große Menge Rechtsgelehrten, welchen zierlich, oder altes Latein so dunkel ist, als Rhunische Charactere? Auf diese Art, glauben wir, den Einwurf, der, aus diesem Grunde, wieder Herrn Voorda Erklärung gemacht werden könnte, genugsam wiederlegt zu haben.

Wir

Wir haben eine Probe von des Herrn Verfassers Geschicklichkeit gegeben, mit welcher er die schweren Stellen erkläret, und die angenommene Lesart vertheidiget. Nun wollen wir auch zeigen, mit wievieler Einsicht er die verderbten Stellen bemerkt, und verbessert. Hiezu soll uns das **andere Capitel** dienen.

Es ist jederzeit vor gewiß gehalten worden, daß unter denen, die in Compagnie treten, dieses ausgemacht werden könne: **einer soll zwey Theile vom Gewinnste bekommen und eben so viel vom Schaden tragen, der andere aber den dritten Theil vom Gewinnste, oder Verluste über sich nehmen.** § 1. Inst. de societ. Q. Mucius aber hat davor gehalten, dieser Vergleich sey wieder die Natur einer Compagnie, und ungültig, wenn ausgemacht würde, **daß Titio zwey Theile vom Gewinnste, und der dritte vom Verluste, Sejo aber zwey Theile vom Verluste und der dritte vom Gewinnste zugetheilet würden.** § 2. I. eod. Von eben diesem Mucio wird in L. 30. D. pro soc. erzählet, er habe überhaupt in seinen Schriften behauptet, eine solche Compagnie könne nicht aufgerichtet werden, **daß ein Compagnon einen andern Theil vom Gewinnste, als vom Verluste tragen solle.** Der Kayser Justinianus aber sagt in § 2. I. de societ. Sed Seruius contra sensit, - - - quod saepe quorundam ita preciosa est opera

ra

ra in ſocietate, ut eos iuſtum ſit, conditione meliore in ſocietatem admitti.

Allein hier macht uns Paullus in gedachter L. 30. pro ſoc. eine große Schwürigkeit. Er ſagt: Mucius libro quarto decimo ſcribit, non poſſe ſocietatem coiri, vt aliam damni, aliam lucri partem ſocius ferat. *Seruius in notatis Mucii ait, nec poſſe ſocietatem ita contrahi.* Neque enim lucrum intelligitur, niſi omni damno deducto. Sed poteſt coiri ſocietas ita, vt eius lucri, quod reliquum in ſocietate ſit, omni damno deducto, pars alia feratur: et eius damni, quod ſimiliter relinquatur, pars alia capiatur. So hat Taurellus aus dem Florentiniſchen MS. dieſe Stelle drucken laſſen. Die andern Ausgaben gehen auch hiervon, was den Verſtand anbetrifft, nicht im geringſten ab. Man mag alſo eine Lesart annehmen, welche man nur will, ſo findet man, daß Servius des Scävolä Meynung beypflichtet. Gleichwohl haben wir oben geſehen, daß er ſie verworfen hat. Daher ſiehet man nicht, was die Meynung Paulli iſt, noch was Servius, der von ihm angeführet wird, haben will. Die meiſten Ausleger erdichten bey dieſer Stelle, und nehmen etwas an, wovon doch in den Worten nicht die geringſte Spur zu finden iſt; wie es meiſtens zu geſchehen pfleget, wenn man ſich nicht anders helfen kann, und doch die Römiſchen Rechte

te erklären will. Es ist auch alsdenn sehr leicht, den dunkelsten Stellen ein Licht zu geben, wenn man fremde Sätze annimmt, und bey der Erklärung anwendet. Andere hingegen beschuldigen Paullum einer Chicane, und den Servium einer groben Tummheit; welches das andere leichte Mittel ist, bey einer großen Unwissenheit vor gelehrt und scharfsichtig gehalten zu werden. Niemand aber hat sich unterstanden die Lesart verdächtig zu machen, vermuthlich, weil die Griechischen Uibersetzer in Basil. Lib. XII. tit. I. cap. 30. diese Stelle also gegeben haben: ὥστε (sc. δυνατὸν συμφωνεῖν) ἵνα τὶς ἄλλο μέρος ἔχῃ ἐν τῷ κέρδει καὶ ἄλλο ἐν τῇ ζημίᾳ u.s.w.

Herr Voorda aber glaubt, es liege in denselben Worten ein Schreibefehler, welcher vielleicht älter ist, als die Basilica und die Pandecten selbst; und man habe auch nicht einmal den Verstand derjenigen Worte getroffen, welche doch daselbst richtig sind. Der Fehler soll also in den Worten liegen: Seruius in notatis Mucii ait, nec (oder wie es in den gemeinen Ausgaben heist, non) posse societatem ita contrahi. Er schließt folgendergestalt: Entweder Servius meynet, es sey in der That unmöglich, einen solchen Vertrag zu machen, oder es sey nach denen Rechten ungültig. Jenes kann nicht seyn, weil Servius davor gehalten hat, wenn ein solcher Vertrag gemacht worden wäre, so müste er gehalten werden:

den: § 2. I. de societ. dieses aber ist der Absicht des Servii augenscheinlich zuwieder. Er würde sonst in seinen notatis Mucii eben das gesagt haben, was Mucius geschrieben hat: da doch bekannt ist, daß er in diesem Buche, welches Gellius N. A. IV, 1. reprehensa Mucii Scaevolae capita nennt, allemal Mucio wiederspricht, und wie Justinianus sagt, § 2. I. de soc. in gegenwärtiger Materie wiedersprochen hat. Hieraus folget also, daß diese Worte nicht richtig sind. Allein wie sollen sie verbessert werden? Soll man die negatiuam particulam herausschmeißen? Gleichwohl ist es nicht wahrscheinlich, daß sie von den Abschreibern aus eigner Bewegung herrühre. Vornemlich aber erfordert der ganze Zusammenhang L. 30. Laud. ein anderes. Wenn man den ganzen Text überlegt, sagt Herr Voorda, so findet man, daß Paullus Servii und Mucii Meynungen nur bloß, ohne einige Gründe anzuführen, erzehlet, und hernach Mucium wiederlegt, die Meynung aber Servii, welche Justinianus in § 2. I. de soc. anführet, zu bestärken suchet. Denn nachdem er beyder Meynung erzählet hat, fähret er fort: Neque enim lucrum intelligitur, nisi omni damno deducto; neque damnum, nisi omni lucro deducto. Sed potest societas coiri ita, vt eius lucri, quod reliquum in societate sit, omni damno deducto, pars alia feratur, et eius damni, quod similiter re-

lin-

linquatur, pars alia capiatur. Daß dieses ein Beweiß Paulli, nicht Servii, sey, erhellet daraus, daß die Worte nicht in obliquo, wie die vorhergehenden, sondern in recto stilo stehen. Die Worte aber: Sed potest societas etc. sind nicht so anzunehmen, als wenn darinnen ein neuer Satz enthalten, und die vorige Materie ganz bey Seite gesetzt wäre, sondern sie sind als ein Mittelsatz (adsumtio, oder als eine propositio minor) anzusehen, durch deren Verbindung mit dem Vordersatze (propositione maiore) geschlossen wird, die Meynung, welche Servius wider Scävolam behauptet, § 2. I. de soc. sey wahr und richtig. Daß aber das Wörtgen sed wie autem in den adsumtionibus bey den Alten gebraucht wird, beweiset Herr Voorda aus Cic. de Inuent. I, 10. und ist unwidersprechlich aus vielen Stellen anderer. Daher glaubt er auch, daß im Abschreiben ein Wörtgen ausgelassen worden sey, und Paullus folgendergestalt geschrieben habe: Mucius libro XIV. scribit: non posse societatem coiri, vt aliam damni, aliam lucri partem socius ferat. Seruius in notatis Mucii ait, nec *male*, posse societatem ita coiri. neque enim etc. Denn so hat solchergestalt Ulpianus in L. 8. et L. 14. D. de inoff. test. gesagt: *Non male* Papinianus Lib. II. Responsorum refert, und Paullus selbst in L. 25. § 1. D. de Verb. sign. Seruius *non elegan-*

ter partis significatione vtrumque contineri. Diese Verbesserung ist so sinnreich, so gelehrt, dem Verstande, und der Absicht Paulli so gemäß, und endlich so deutlich, daß ein jeder seinen Beyfall geben muß.

Im **folgenden Capitel** aber erwägt der Herr Verfasser der andern Ausleger Meynungen und Erklärungen dieser Stelle, und zeiget, daß keine einzige davon statt haben könne. Wir übergehen dieses, weil eine Erzählung von Wiederlegungen, unsern Lesern nicht anders, als verdrüßlich fallen würde.

Wir wollen mit wenigen Worten nur noch die scharfsinnige Muthmaßung des Herrn Verfassers über L. I. pr. D. quod vi aut clam. anführen, welche in dem **vierten Capitel** enthalten ist. Am gedachtem Orte wird das Edictum Praetoris von dem interdicto quod vi aut clam folgendergestalt ausgedrückt: Quod vi aut clam factum est, qua de re agitur, id, cum experiundi potestas est, restituas. Bey den Worten id cum experiundi potestas est, ist der Herr Verfasser auf die Gedanken gerathen, es fehle etwas, weil der Praetor niemals dergleichen Worte braucht, ohne zugleich des Jahres Meldung zu thun, innerhalb welchem er rechtliche Hülfe verspricht. z. E. L. I. § 1. D. ex quib. caus. maj. L. I. pr. D. quando de pecul. L. 1. pr. L. 10. pr. D. quae in fraud. cred. und

vieler

vieler andern mehr. Seine Muthmaßung wird mehr durch L. 15. § 3. sqq. D. quod vi aut clam. bestärket. Denn aus diesen erhellet sehr deutlich, daß des Praetoris Meynung gewesen sey, dieses interdictum solle nicht länger als ein Jahr dauren; welches auch aus L. 14. pr. D. de aqu. et aq. pluu. gesehen werden kann. Daher ergänzet Herr Voorda gegenwärtiges Edictum auf folgende Art: Quod vi aut clam factum est, qua de re agitur, id, *si non plus quam annus est*, cum experiundi potestas est, restituas. Die Formul si non plus quam annus est, findet man auch in L. 10. pr. D. quae in fraud. cred.

Mit diesen beyden Proben glauben wir unsern Lesern genugsam gezeiget zu haben, mit wievieler Einsicht Herr Voorda verderbte Stellen entdecket, welches ein großes Lob eines guten Critici ist, und wie glücklich er sie verbessert. Wir wollen nur noch kürzlich anführen, was in den übrigen Capiteln enthalten ist. Im **fünften Capitel** wird gezeigt, **daß in Erklärungen das folgende nicht allemal zu dem nächstvorhergehenden, sondern bisweilen weiter hinauf zu ziehen sey**, und aus diesem Grundsatze L. 44. § 2. D. de oblig. et act. erkläret. Das **sechste Capitel** handelt von L. penult. D. ad Leg. Corn. de Sicar. Im **siebenden** wird der **Unterschied** der fideiussorum und mandato-

 rum

rum dargethan. Das achte erkläret L. 22. C. de Fideiuss. Im neunten wird gewiesen, daß von einigen Auslegern der leztere Theil des *Edicti de publicanis* recht sey verbessert worden. Im zehnten: ob der Eigenthumsherr mit Bewilligung des *Fructuarii* dem Gute, worauf dieser den Nießbrauch hat, eine Servitut auferlegen könne, über L. 15. § vlt. L. 16. und 17. pr. D. de vsufr. Im eilften, daß die *condictio legitimae suppletoria* in 5 Jahren erlösche. Im zwölften wird die alte Lesart in § 2. l. de off. iud. vertheidiget. Das dreyzehnte handelt von L. 12. C. de collat. et L. 18. C. famil. hercisc. und von denen Schenkungen, welche ein Vater seiner Tochter machet. Im vierzehnten wird L. 37. D. und L. 1. C. de testam. mil. vereiniget. Im funfzehnten wird gezeiget, daß zwischen der L. 17. § 1. D. depos. und L. 39. D. de acquir. vel amitt. poss. kein Wiederspruch sey. Im sechzehnten wird von der actione rationibus distrahendis gehandelt. Im siebzehnten von der Frage, ob durch die *Leges Caducarias* die *regula Catoniana* sey über den Haufen geworfen worden, über L. vlt. D. de reg. Caton. Im achtzehnten wird erwiesen, daß einige Dinge dem Herrn können vermacht werden, welche seinem Sclaven nicht können vermacht werden, einige dem Sclaven, seinem

nem Herrn aber nicht, und ob in dem leztern Fall die *regula Catoniana* nicht statt habe. Im neunzehnten, in was Verstande man sage, daß die *pacta in continenti adiecta* in den *contractibus stricti iuris* von Seiten des Beklagten enthalten sind; wobey L. 44. § 2. D. de obl. & act. erkläret wird. Im zwanzigsten, daß nach dem bürgerlichen Recht die fideicommissa nicht verhaßt sind, und daß man sie durch Erklärung mehr befördern, als einschränken müsse. Im ein und zwanzigsten, ob der Kayser Leo die *stipulationes* denen *pactis* gleich gemacht habe, über L. 10. C. de contrah. et committ. stip. § 1. I. de verb. obl. § 13. I. de inutil. stipul. Im zwey und zwanzigsten wird von der L. 64. D. ad Leg. Falc. gehandelt. Im drey und zwanzigsten von der L. 8. D. de reb. cred. Im vier und zwanzigsten wird Cuiacii Verbesserung in L. 3. C. qui aetat. vel profess. und der Uiberschrifft des tit. Dig. ad municipalem vertheidiget. Im fünf und zwanzigsten wird gezeiget, was ein *vindex* sey, und die Lesart in L. 2. § 2. D. qui satisd. cog. vertheidiget. Im sechs und zwanzigsten wird aus der L. 3. C. commun. vtriusq. iud. wieder die einmal von den DD. fast durchgängig angenommene Meynung gewiesen, daß die Erbvertheilung, auch wenn sine dolo dem einen ein Schade dar-

darinnen zugefüget worden, könne über den Haufen geworfen werden. Herr Voorda zeigt aus der Latinität, und nach allen Regeln eines geschickten Auslegers, daß gedachte L. 3. nicht anders erkläret werden könne. Allein wird auch eine alte Meynung aus ihrem langwierigen Besitz können vertrieben werden? Im sieben und zwanzigsten Capitel handelt Herr Voorda von der Qvelle und Anzahl der Novellen, welche Haloander heraus gegeben hat. Im acht und zwanzigsten, wie die Testamente ungültig werden, wenn etwas ausgestrichen, oder wenn sie gar wiederrufen werden.

Wir müssen noch mit wenigen der beyden Reden gedenken, welche Herr Voorda zu Ende dieses Buchs hat andrucken lassen. Die erste handelt von der Klugheit der Römer bey Verfertigung der zwölf Gesetztafeln. Er erweiset dieses erst aus der Historie. Die Römer haben durch drey der klügsten und verständigsten Leute, aus dem Senat, in ganz Griechenland, die besten, nützlichsten und weißesten Gesetze, welche sich vor die Römische Regierung am besten schickten, sammlen, und nach Rom bringen lassen. Hierauf haben sie zehen der verständigsten Männer aus den vornehmsten des Senats, worunter auch jene drey Gesandten waren, zu Verfertigung der Gesetze erwählet. Ohngeachtet

tet aber diese selbst gelehrte und erfahrne Männer waren; so haben sie doch Hermodorum, welcher wegen seines Ansehens bey dem Volke, aus Ephesus vertrieben, und damals zu Rom war, zu Hülfe genommen, daß er ihnen, den rechten Verstand der Griechischen Gesetze (rationes legum) erklären sollte: als welches man von ihm, als einem vornehmen Manne aus einer Griechischen Republick am besten erwarten konnte. Hierauf haben sie die Gesetze, welche sie verfertiget hatten, dem Volke zur Untersuchung öffentlich ausgestellet: Ja diese Gesetze sind nicht eher gebilliget und bestätiget worden, als biß sie genugsam verbessert zu seyn schienen. Dieses ist der erste Beweiß von der Klugheit der Römer bey Verfertigung der zwölf Tafeln. Die andern nimmt Herr Voorda aus den Gesetzen selbst her, und zeiget durch Exempel, wie weise, nützlich und beqvem diese Gesetze vor den Römischen Staat gewesen sind. Hierzu dienet ihm das Gesetz, welches dem Vater ein unumschränktes Recht über Leben und Tod seiner Kinder ertheilet; und erweiset, daß dieses, dem Ansehen nach harte Gesetz sowohl vor die Familien, als vor den Staat nützlich gewesen ist. Zu eben dieser Absicht dienet ihm ferner das Gesetz, welches den Römischen Bürgern eine unumschränkte Gewalt giebt, ein Testament über ihr Vermögen zu machen; die Verordnung von der Erbfolge, wenn kein

kein Testament vorhanden; von der Vormundschafft, wenn im Testamente davon nichts verordnet ist; von der Verjährung; de tigno iuncto, und endlich das Verbot, darinnen kein connubium inter patres et plebem verstattet wird. Dieses sind die Beweise, welcher sich Herr Voorda bedienet, und welche er in einer zierlichen lateinischen Schreibart, beredt vorträgt.

In der **andern** Rede suchet unser Herr Verfasser den unverständigen Verächtern des Römischens Rechts der zwölf Tafeln zu begegnen. Erstlich sagt diese Nation, die Römer müsten ein sehr tummes Volk gewesen seyn, weil sie nicht selbst vor ihren Staat hätten Gesetze machen können, sondern solche erstlich von andern Orten herholen müssen. Dieses wird aus dem Exempel anderer Gesetzgeber eines Lycurgs, Zaleucus, und Charondas, wiederlegt, welche ihre Gesetze gleichfals von fremden Orten geholet haben; es wird gewiesen, wieviel vernünftiger es sey, sich alle nur mögliche Hülfsmittel bey Verfertigung der Gesetze zu nutze zu machen, die klügsten und weisesten Gesetze anderer Völker zu Rathe zu ziehen, als allein seiner Einsicht und Klugheit zu trauen. Aristoteles selbst hat es nicht anders gemacht. Damit er seine Bücher de Republica gründlich schreiben möchte, hat er bey nahe den grösten Theil der Welt durchreiset, um anderer Völker Gesetze kennen zu lernen. Der andere Einwurf

wurf jener Verächter ist, wenn auch die Griechischen Gesetze sehr vernünftig, und für ihre Republicken klug eingerichtet gewesen wären; so wären sie doch nicht gleich beqvem vor den Römischen Staat. Diesem wird folgendergestalt geantwortet. Erstlich bleibt allemal die natürliche Billigkeit an allen Orten einerley. Ferner haben die freyen Republicken eine solche Aenlichkeit, daß, was zur Erhaltung der Freyheit dienet, bey jeder statt haben kan. Und endlich haben ja die Römer nicht alle Griechische Gesetze, sondern nur diejenigen in ihrem Staate eingeführet, welche die besten, und der Einrichtung ihrer Republick am gemäßesten waren. Man sagt ferner wieder die Römischen Gesetzgeber; Wenn in Rom kluge, und zur Verfertigung guter Gesetze geschickte und erfahrne Leute gewesen sind, warum haben die Römer fremde Gesetze holen lassen? Waren sie nicht geschickt, Gesetze zu erfinden, so konnten sie auch nicht die fremden Gesetze gut anwenden. Dieses wird von dem Herrn Verfasser aus der Römischen Historie wiederlegt. Nämlich; da das Römische Volk auf das heftigste durch ihre Tribunos Gesetze verlangte, und sich von den Patriciis nicht mehr nach Gutbefinden wollte regieren lassen; so musten zwar endlich die Patricii hierinnen nachgeben. Allein es entstund ein neuer Streit. Die Patricii wollten die Gesetze machen, das Volk verlangte eben dieses.

Endlich wurde das Mittel getroffen, fremde Gesetze zu holen. Ferner wird dieses Vorgeben wiederlegt, daß, nach dem Bericht der Geschichtschreiber, die Gesetze nach den Gedanken des gemeinen Volks wären verbessert worden, woraus gar keine Gesetze entstehen müsten. Herrn Voorda Gründe dagegen sind folgende. In der Beschreibung Livii ist nicht die geringste Spur davon zu finden, daß das gemeine Volk seine Erinnerung hierzu gegeben; es ist auch nicht wahrscheinlich. Zulezt begegnet unser Herr Verfasser diesem Vorgeben, als wenn, nach Dionysii von Halicarnaß, und Zonorä Bericht, die beyden lezten Tafeln nur Uneinigkeit, unter den Patribus und dem Plebe zu unterhalten, von Appio wären verfertigt worden. Die Antwort ist folgende. Zonaras, ein Mönch aus so gar neuen Zeiten, ist gar nicht von solchem Ansehen, daß man ihm in so sehr alten und von ihm entfernten Geschichten, wider alte Geschichtschreiber, Glauben beymessen kann. Dionysius aber, welcher dieses auch erzählet, setzet hinzu, **wie ich davor halte**, und zeigt also dadurch, daß es nur seine Muthmaßung ist, welches ihm aus dem Erfolge dieses Gesetzes eingefallen ist. Dieses ist der Inhalt der leztern Rede, worinnen gleichfalls Herrn Voorda deutlicher, zierlicher und gründlicher Vortrag herrschet.

II.

IOANNIS CONRADI RüCKERI, ICti et Antecess. Dissertatio de Ciuili et Naturali temporum computatione in iure, nec non Obseruationes, quibus Florentina scriptura variis Pandectarum locis defenditur. Accedunt eiusdem Interpretationes olim euulgatae, nunc repetitae, quibus obscuriora quaedam Iuris Ciu. capita illustrantur, et Orationes quinque varii argumenti. Lugd. Bat. ap. SAMVEL LVCHTMANS et FILIVM. 1749. 8. maj. Alph. 1.

Herr Rücker ist wegen seiner Gelehrsamkeit, und Wissenschafft in Iurisprudentia elegantiori mehr als zu bekannt, und man wird also von seinen Händen etwas gutes, und wohlausgearbeitetes vermuthen können. Wir wollen unsern Lesern durch einige Auszüge vom gegenwärtigem Buche einen Geschmack beyzubringen suchen. Es sind viererley Stücke darinnen enthalten: 1. Dissertatio de Ciuili et Naturali temporum computatione in Iure. 2. Obseruationes. 3. Interpretationes. 4. Orationes. In der Abhandlung de Ciu. et Nat. temp. comp. ist des Herrn Verfassers Absicht zu zeigen, in was vor Fällen ein von beyden

Rech=

Rechnungen statt habe, die hiervon vorkommenden Stellen in den Pandeckten zu erklären, und endlich den Grund von beyden Rechnungsarten darzuthun. Unsere Leser werden hiervon selber urtheilen können, wenn wir einen Auszug aus dieser Abhandlung geben.

Es ist bekannt genug, daß in dem Römischen Rechte die Zeit nicht auf einerley Art gerechnet wird. In einigen Dingen wird sie naturaliter gerechnet, oder a momento ad momentum, das ist, so lange noch eine Stunde daran fehlet, ist die Zeit noch nicht vollkommen verflossen. Denn Momentum heist hier eine Stunde. In andern Dingen wird sie ciuiliter gerechnet, das ist, wenn jemand den lezten Tag nur erreicht hat, so wird es doch davor angenommen, als wenn der ganze Tag schon vorbey wäre. Dieses ist der Inhalt des **ersten Capitels**. In dem **andern Capitel** giebt Herr Rücker aus dem Römischen Rechte Exempel von der Ciuili temporis computatione. Sie hat nämlich statt bey dem Alter, in welchem ein Testament gemacht werden kan, L. 5. qui test. fac. poss. bey der Verordnung Legis Aeliae Sentiae, daß ein minderjähriger Herr vor dem zwanzigsten Jahre keinen Sclaven frey lassen soll; in der L. 1. D. de manumiss. bey der Verjährung, L. 15. pr. D. de diu. temp. praescr. ingleichen in L. 6. D. de vsurp. et vsucap. Weil aber diese leztere Stelle

le von einigen Auslegern als unrichtig, oder verdächtig angefochten worden ist, so wird sie bey dieser Gelegenheit vertheidiget und erkläret. Die Worte sind diese: In vſucapionibus non a momento ad momentum, ſed totum diem poſtremum computamus. Herr Rücker zeigt, das die Ausleger nicht recht auf die Construction Achtung gegeben hätten. Denn die Worte poſtremum diem beziehen sich sowohl auf die obern Worte a momento ad momentum, als auf totum. Dieses wird am deutlichsten, wenn man also interpungiret: in vſucapionibus non a momento ad momentum, ſed totum, diem poſtremum computamus. Dieses ist sehr natürlich und verbietet alle Veränderungen im Texte. Uiberhaupt ist anzumerken, daß viele Schwürigkeiten in unserm Rechtsbuche leicht können gehoben werden, wenn man nur recht construiret, und die Interpunction am rechten Orte setzet. Hiervon führet unser Herr Verfasser L. 7. § vlt. D. ad L. Iul. Maieſt. L. 2. § 1. D. ad SC. Vellej. vornämlich aber L. 33. § 2. D. de vſurp. et vſucap. In dieser lezten sind die Worte: Si dominus fundi armatos venientes exiſtimauerit, atque ita profugerit, quamuis nemo eorum fundum ingreſſus fuerit, vi deiectus videtur. Cujacius und andere lesen, vor exiſtimauerit, extimuerit, weil das Edictum vnde vi nicht statt hat, wenn

einer

einer nur von andern gehöret, als wenn bewafnete Leute ankämen, sie aber nicht selbst gesehen hat. L. 9. pr. D. quod met. cauſ. Der Herr Verfasser zeigt, man müsse existimauit einzig und allein auf armatos ziehen: nämlich; si dominus venientes, (i. e. qui veniebant,) armatos esse existimauerit.

Im **dritten Capitel** wird die Frage entschieden, ob nicht zuweilen auch ein nur angefangenes Jahr in den Rechten vor vollbracht geachtet werde. Hiervon findet man einen einzigen Fall: nämlich, bey öffentlichen Ehrenstellen. Denn obgleich niemand hierzu gelassen wird, der nicht 25 Jahr alt ist, L. 6. § 1. L. 11. D. de Decurion. so ist doch, wie Ulpianus in L. 8. D. de muner. et honor. sagt, fauoris causa verordnet, vt vicesimus quintus coeptus pro pleno habeatur. Einige Ausleger glauben, fauore libertatis werde gleichfalls ein angefangenes vor ein vollbrachtes Jahr gehalten. Dieses schließen sie erstlich aus L. 41. pr. D. de manum. test. Merillius Obſ. II, 21. ist dieser Meynung. Unser Herr Verfasser aber zeiget, die angezogene Stelle beweise gerade das Gegentheil. Denn der Jurist machet daselbst einen Unterscheid unter der Redensart post duodecim annos, und duodecimo anno. Jene zeigt 12 ganz verflossene Jahre an; diese aber: **in dem zwölften Jahre.** Nun geschiehet ja auch in dem zwölften Jahre

re noch, was im iedem Theile desselben, und also auch was im Anfange geschehen kann. Andere berufen sich auf die L. 16. D. de manum. test. um zu beweisen, daß zum Besten der Freyheit ein angefangenes vor ein völliges Jahr gehalten werde. Allein auch dieser Beweiß ist nichtig. Denn Herr Rücker erweiset, daß in derselben diese Frage abgehandelt werde: wenn der Testator in seinem Testamente verordnet: Cum Titius annorum triginta erit, (welches nichts anders heißt, als **wenn er 30 Jahr völlig zurück geleget hat**) Stichus liber esto, eique heres meus fundum dato; ob Sticho die Freyheit zustehen solle, wenn Titius vor dem dreyßigsten Jahre verstorben wäre? Wenn eine ungewisse Zeit im Testamente angesetzt ist; so giebt sie eine Bedingung ab L. 75. D. de cond. et demonstr. Daher kann nach den Regeln des Rechts weder die Freyheit, noch das Vermächtniß dem Sticho zukommen, weil die Bedingung, unter welcher sie ihm im Testamente verlassen worden, nicht erfüllet worden ist. Doch hat man aus Liebe vor die Freyheit, angenommen, daß die angesetzte Zeit in Ansehung der Freyheit keine Bedingung abgegeben, sondern nur bestimmen sollte, wenn die Freyheit statt haben könnte.

Man könnte aber gleichwohl aus der L. 74. § 1. D. ad SC. Trebell. einen neuen Beweißgrund nehmen. Denn hierinnen ist uns des Kay-

sers Antoninus Caracalla Decretum aufbehalten, in welchem er verordnet, daß ein angefangenes Jahr vor ein völliges geachtet werden solle. Allein der Herr Verfasser zeigt, daß der Kayser dieses aus besondern Gnaden und Mitleiden verordnet habe, und dieses also vor ein priuilegium zu halten sey, woraus man keine Folge machen kan. Bey dieser Gelegenheit erkläret er in gedachter L. 74. die Worte : nobis et Legis Aeliae Sentiae argumenta proferentibus, welche übel von Merillio Obs. II, 21. verstanden worden sind. L. 49. D. de cond. et demonstr. betrift eben diese Materie : daher sie gleichfalls ins Licht gesetzet wird, si *in annos decem* dare damnatus, aut quis liber esse iussus est, nouissimo eius die legatum debebitur, et libertas obtinget. Einige Ausleger haben die Worte in decem annos verändert, und lesen davor intra decem annos. Der Herr von Bynkershöck Obs. III, 15. aber meynet, jene Worte hießen eben so viel, als diese. Allein diese Erklärung leidet die Latinität schlechterdings nicht, und in gegenwärtiger Stelle ist es auch dem Verstande zuwieder. Es ist zweyerley in annos decem und intra annos decem. Jenes heist **nach zehen Jahren**, dieses aber bedeutet **innerhalb zehen Jahren.** Unser Herr Verfasser wiederlegt hier gründlich und gelehrt, alle die Gründe des Herrn von Bynkershöck, welche er aus andern Stellen der

Pandekten genommen hat. Er zeiget, daß in allen denselben ein ganz anderer Fall befindlich ist, als der Herr von Bynkershöck meynet. Insbesondere wird die Stelle Pomponii in L. 41. § 2. D. de manumiſſ. teſt. weitläuftig und schön erkläret. Wir wollen davon keinen Auszug machen, sondern vielmehr unsere Leser dahin verweisen.

Im **vierten Capitel** wird von der Naturali temporis computatione geredet. Hierbey kommt zuerst diese Frage aus L. 3. § 3. D. de minor. vor: Ob man jemanden minorem XXV annis auch an seinem Geburtstage noch vor der Geburtsstunde nennen könne, also, daß, wenn er zu der Zeit betrogen worden wäre, in integrum könnte restituiret werden? Hat die Computatio Ciuilis statt; so kann er nicht restituiret werden. Allein Ulpianus zeigt in gedachter L. 3. daß hier naturalis statt habe, und daß er also noch dieses Vortheils theilhaftig werden könnte. Er sagt: et cum nondum compleuerit, ita erit dicendum, vt a momento in momentum tempus ſpectetur. Uibrigens zeigt Herr Rücker, daß die Verbesserung, welche Beſt de rat. emend. Leg. c. 15. n. 2. in angeführter Stelle machet, die Worte nur mehr verwirret, und, daß man am besten thut, wenn man nach Cuiacii Meynung, anstatt *diem die* lieset. Andere Exempel, wo die na-

türliche Rechnung der Zeit statt hat, führet der Herr Verfasser aus L. 1. § 3. D. de postul. L. 4. D. de rit. nupt. L. 6. D. de obl. et act. an. In der ersten Stelle wird gezeigt, daß der Praetor demjenigen verbietet, eine rechtliche Sache vorzutragen, welcher nicht siebenzehen Jahre völlig zurück geleget, oder, wie Justinianus dieses ausdrückt, das achtzehnte erreicht hat; § vlt. I. quib. ex caus. manum. In der andern ist dieses enthalten: daß, wenn ein Frauenzimmer vor dem zwölften Jahre geheyrathet habe, es alsdenn erstlich eine rechtmäßige Ehefrau sey, wenn sie bey dem Manne das zwölfte Jahr völlig zurück geleget habe. In L. 6. D. de obl. et act. aber wird gelehret, daß in allen actionibus temporalibus die Verbindlichkeit nicht eher aufhöret, wenn nicht der lezte Tag völlig vorbey ist. In omnibus temporalibus actionibus, nisi nouissimus dies totus compleatur, non finit obligationem. Dieses ist die Florentinische Lesart, und Herr Rücker zeiget, daß sie einen so guten Verstand hat, als die gemeine: non finitur obligatio. Denn das leztere finit obligationem beziehet sich auf den vorhergehenden nominatiuum, und ist so viel, als wenn es hieße: nouissimus dies, nisi totus compleatur, non finit obligationem. Viglius Zvichemius ad § 1. I. quib. non est permiss. fac. test. suchet gedachte Stel-

le zu erklären, allein er irret und wiederspricht sich selbst. Er irret, da er sie von der praescriptione actionum annimmt, und ein Exempel von der actione mutui giebt. Denn Paullus redet am gedachtem Orte nur allein von denen actionibus temporalibus. Zu der Zeit Paulli aber, und aller andern Juristen, von welchen wir in den Pandekten noch etwas übrig haben, waren alle actiones ex Contractibus noch perpetuae, und an keine Zeit gebunden. Theodosius M. hat sie zuerst auf dreyßig Jahr gesetzt, L. 3. C. de praescr. 30 vel 40 ann. Es sind also vielmehr in der L. 6. die actiones in personam zu verstehen. Denn es wird gehandelt de *obligatione* certo tempore finienda. Es kann daher gleichfalls daselbst nicht rei vindicatio verstanden werden, weil sie zu Paulli Zeiten noch perpetua war, und ihre Dauer gleichfalls erst von Theodosio auf dreyßig Jahr gesetzt worden ist.

Zulezt wird in diesem Capitel noch dargethan, daß von einigen unrecht zur naturali computatione gezogen werde, was Ulpianus L. 15. § 6. D. ad L. Iul. de adult. sagt. Die Worte sind folgende: Minorem viginti quinque annis etiam eum accipimus, vt qui vicesimum quintum aetatis annum agit. Man nimmt diese Worte in dem Verstande, als wenn derjenige minor sey, der noch nicht das sechs und zwan-

zigste Jahr angetreten hat. Ob nun gleich die Worte vicesimum quintum annum agit heißen, er hat **fünf und zwanzig Jahr zurück geleget**; so folget doch hieraus nicht, daß er das sechs und zwanzigste Jahr schon angetreten haben muß. Ulpianus zeigt selbst, in L. 1. D. de manumiss. wie er an obiger Stelle will verstanden seyn. Nämlich: so bald als einer den lezten Tag des fünf und zwanzigsten Jahres angetreten hat, kann er einen Ankläger abgeben, und ist also eben soviel, als wenn er das fünf und zwanzigste Jahr völlig zurück geleget hätte.

In dem **fünften** und **lezten Capitel** wird untersuchet, was die verschiedene Rechnung der Zeit für ein Fundament habe. Der Herr Verfasser führet erstlich andere Rechtslehrer, Accursii, Viglii, Cujacii und Noodtii Meynung hiervon an, und wiederlegt sie, weil sie sich nicht auf alle und jede Fälle schicken. Alsdenn aber sagt er seine eigene Gedanken. Er hält dafür, die naturalis computatio komme einzig aus den Worten des Gesetzes: die ciuilis aber habe ihren Ursprung einzig und allein der Erklärung der Juristen zu danken. Wenn das Gesetz ein Jahr setzet, so wird auch die lezte Stunde, als ein Theil des Jahres, mit begriffen. Es kann also nirgends anders, als aus der interpretatione prudentum herrühren, daß zuweilen ein Jahr, das noch nicht völlig verflossen ist, aus

einer fictione iuris, vor völlig verflossen geachtet wird. Da nun aber die interpretatio nur die Billigkeit zum Grunde hat, und daher zuläßt, daß man die Worte des Gesetzes in einem gelindern Verstande nimmt, zugleich aber verbietet, ihnen einen härtern beyzulegen: so macht der Herr Verfasser, die Gränzen der computationis ciuilis und naturalis, desto richtiger zu bestimmen, und aus einander zu setzen, folgende Regel: **Die** *Computatio Ciuilis* **wird angewendet, wenn dadurch die Umstände desjenigen verbessert werden, dem das Gesetz eine gewisse Zeit angesetzet hat: Man muß aber bey der** *naturali* **bleiben, wenn er dadurch an seinen Umständen Schaden leidet.** Diese Regel wird von unserm Herrn Verfasser auf unterschiedene Fälle angewendet. Der erste Fall ist L. 3. § 3. D. de minor. wovon wir oben gehandelt haben. In diesem Falle wird die naturalis computatio gebraucht, und es muß die gesetzte Zeit völlig verflossen seyn, weil dieses die Umstände des minoris verbessert, der in integrum restituirt werden soll. Eben dieses hat auch statt in den praescriptionibus temporalibus, als in welchen die Zeit von Stunde zu Stunde gerechnet wird L. 6. D. de obl. et act. Das Gesetz hat, alle Klagen anzustellen, eine gewisse, bald längere, bald kürzere Zeit verordnet. Wenn man nun hierbey die

Computationem ciuilem anwenden und von der gesetzten Zeit einen Theil abziehen wollte; so würde dadurch der Eigenthumsherr oder Gläubiger, dem das Gesetz die Zeit verstattet, Schaden leiden und sein Eigenthum oder Recht um soviel zeitiger verlieren. Daher braucht man in actionum praescriptione die computationem naturalem, damit Niemand das Seinige eher verlieren möge, als biß der lezte Tag der gesetzten Zeit gänzlich verflossen ist.

Herr Rücker beurtheilet nach der oben gegebenen Regel nun auch diejenigen Fälle, worinnen die Computatio ciuilis angewendet wird. Das Gesetz verbietet einem Knaben ein Testament zu machen, ehe er das vierzehnte Jahr völlig zurück geleget hat. L. 5. D. qui test. fac. poss. Wenn man die Worte nach der Schärfe erklären, und die Zeit naturaliter rechnen wollte; so würde das Testament nicht gelten, welches ein Knabe in seinem vierzehnten Jahre am Geburtstage vor der Geburtsstunde gemachet hat. Allein Marcianus, und Ulpianus erklären annum completum in der angezogenen L. 5. aus der gemeinen Gewohnheit zu reden, nicht, nach der Schärfe, und halten das vierzehnte Jahr für zurück gelegt, sobald als er den lezten Tag angetreten hat. Sie ziehen also von der in dem Gesetze geordneten Zeit einen kleinen Theil ab, damit ein Knabe zeitiger ein Testament machen

könne,

könne, und damit zugleich seine Umstände vortheilhafter werden möchten. Noch andere Exempel führet der Herr Verfasser aus L. 1. D. de manumiss. L. 132. und 134. de V. S. an, welche wir der Kürze wegen übergehen. Er begegnet hierbey einem Einwurfe, welcher ihm aus L. 15. pr. D. de diu. temp. praescr. L. 6. und 7. de vsurp. et vsuc. gemacht werden könnte. In der vsucapione wird die Zeit nach der Computatione ciuili gerechnet. Leidet aber hierdurch nicht derjenige Schaden, für welchen das Gesetz die Zeit angeordnet hat? Verlieret nicht der Eigenthumsherr sein Eigenthum, um soviel eher, da der lezte Tag nicht völlig darf vorbey seyn? Allein Herr Rücker erweiset, daß die Zeit der Verjährung nicht zum Besten des Eigenthumsherrn, sondern zum Vortheil des Besitzers angesetzet ist, bey dem die zur Verjährung erforderlichen Eigenschaften anzutreffen sind, damit dieser destoeher durch die Verjährung das Eigenthum erlangen kann. Daher wird hier die ciuilis Computatio gebraucht, weil ihm dadurch ein Vortheil zuwächßet. Im Gegentheil, weil das Gesetz die praescriptionem zum Besten des Eigenthumsherrn eingeführet hat, so rechnet man die Zeit derselben von Stunde zu Stunde, damit er destolänger das Recht habe, das Seinige wieder zu fordern.

Hierbey wird man vielleicht fragen, wozu nützet es, wenn wir diese obangeführte Regel nun wissen? Es ist genug, wird man sagen, wenn wir in jedem Falle wissen, was Rechtens ist. Was brauchen wir uns um den Grund hiervon zu bekümmern? Aber es hat seinen großen Nutzen. Da diese Regel so genau mit der Billigkeit übereinstimmt; so ist kein Zweifel, daß, wo in den Rechten nicht bestimmt ist, welche von beyden Rechnungen gebraucht werden muß, man nach dieser Regel gehen könne.

Wir müssen noch anmerken, daß eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel statt habe. Nämlich; wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmet, ob die Zeit verflossen seyn soll, oder nicht; so hat keine Erklärung nach dieser Regel statt. Unser Herr Verfasser führet hiervon zwey Exempel an; eines aus L. 1. § 3. D. de postul. wo ausdrücklich erfordert wird, wer einen Advocaten abgeben wolle, müsse siebenzehen Jahre völlig zurück geleget haben. Das andere aus L. 4. D. de rit. nupt. wo gleichfalls zwölf völlige Jahre erfordert werden, wenn die Verheyrathung eines jungen Frauenzimmers rechtmäßig seyn soll.

Dieses ist der Inhalt dieser schönen Abhandlung. Wir haben uns um deswillen länger hierbey aufgehalten, weil der Herr Verfasser bey dieser Gelegenheit von unterschiedenen, bis-

her

her unrecht verstandenen Stellen gute und richtige Erklärungen angebracht; insbesondere aber den Grund des Unterscheids der Zeitrechnung vortreflich ausgeführet hat.

Nun müssen wir noch ein paar Proben aus den Obseruationibus und Interpretationibus anführen.

In den Obseruationibus werden viele Stellen mit Hülfe der interpunction, erkläret, viele aber auch durch die Verdoppelung derer Buchstaben verbessert. Es ist nämlich bekannt, daß in den ältesten MSS. und auch im Florentinischen keine interpunction zu finden ist. Es stehet also einem Ausleger frey, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, dieselbe zu ändern. Man weiß ferner, daß in dem Florentinischen MS. vielmals einige Buchstaben doppelt gelesen werden müssen, weil sie grösser geschrieben sind, als die andern. In dem **ersten** und **andern Capitel** dieser Obseruationum wird durch die erstere, in dem folgenden aber durch die andere Methode dem Texte geholfen.

Aus dem **ersten Capitel** nehmen wir folgendes: Die Gesetze verbieten einer Frau von neuem zu heyrathen, ehe sie um ihren Mann ausgetrauret hat. Im Fall daß dawieder gehandelt wird, ist die Strafe darauf gesetzt, daß die Frau selbst infam werden soll, wenn sie nicht mehr in väterlicher Gewalt ist; wofern

sie aber noch der väterlichen Gewalt unterworfen ist, soll der Vater, der sie wieder verheyrathet, auf diese Art bestraft werden. Auf diesen lezten Fall geht L. 1. D. de his qui not. infam. Infamia notatur, qui eam, quae in potestate eius esset, genero mortuo, cum eum mortuum esse sciret, intra id tempus, quo elugere virum moris est, antequam virum elugeret, in matrimonium collocauerit. In dieser Stelle machen die Worte cum eum mortuum esse sciret, und hernach intra id tempus, quo elugere virum moris est, antequam eum elugeret, elocauerit, eine nicht geringe Schwürigkeit; jene deswegen, weil der Vater nicht entschuldiget wird, wenn er seine Tochter an einen andern Mann verheyrathet, da er glaubt, der Schwiegersohn lebe noch: diese aber, weil kein Unterscheid unter beyden Redensarten ist intra i. t. q. virum elugere moris est, und antequam eum elugeret. Herr Rücker sucht beyde Schwürigkeiten durch die interpunction zu heben. Er streicht das Comma, so nach sciret stehet, weg, und giebt dieser Stelle also diese Bedeutung: **der Vater, welcher nach dem Tode seines Schwiegersohnes seine Tochter an einen andern Mann giebt, ehe sie um ihren ersten Mann ausgetrauret hat, wird alsdenn erst infam, wenn er gewust**

hat,

hat, daß das Trauerjahr noch nicht verflossen ist. Aus dieser Erklärung scheinet ihm nun auch die Stelle Ulpiani in L. 18. D. h. t. deutlich zu werden. *Genero*, inquit, mortuo. merito adiecit Praetor, *cum eum mortuum esse sciret* : ne ignorantia puniatur. Er glaubt, Ulpianus habe der Kürze wegen die Worte intra id tempus, quo virum elugere moris est, weggelassen ; und beweißet durch Exempel, daß dieses Ulpiani Gewohnheit sey. Er meynet, Ulpianus habe auf folgenden Fall gesehen. Ein guter Freund hat dem Vater von dem Tode seines Schwiegersohnes, welcher in der Fremde verstorben war, Nachricht gegeben : hat aber aus Unachtsamkeit an statt des ersten Märzes, den ersten Februar geschrieben. Der Vater rechnet das Trauerjahr vom ersten Februar an, und verheyrathet also seine Tochter eher. Ulpianus sagt also; im gegenwärtigem Falle könnte der Vater nicht infam werden, damit die Unwissenheit nicht bestraft würde. Denn er hat ja nicht gewußt, daß das Trauerjahr noch nicht zu Ende gelaufen war. Herr Rücker führet zu seinem Behuf noch einen ähnlichen Fall aus der L. 11. § 1. D. h. t. So scheinbar diese Erklärung ist, so gestehen wir doch gar gerne, daß wir damit noch nicht vollkommen zufrieden seyn können. Denn die Latinität scheinet uns vors er-

ſie nicht zu erlauben, daß intra id tempus, quo elugere virum moris eſt, in der Verbindung mit dem vorhergehenden kann gegeben werden: **ehe die Zeit verfloſſen iſt, um den Mann auszutrauren.** Wir glauben vielmehr, daß die interpunction, welche in den vulgatis Edd. ſtehet, richtig ſey, und beyde Redensarten, intra id tempus, quo virum elugere mos eſt, und antequam elugeret eum, zu den lezten Worten zu ziehen ſind. Ohngeachtet nun beyde Redensarten ziemlich gleichlautend ſind, ſo macht uns dieſe Schwürigkeit doch keinen weitern Scrupel. Es giebt dergleichen Exempel in den Pandekten und lateiniſchen Schriftſtellern mehr. Die Worte aber *cum eum mortuum eſſe ſciret*, ſcheinen uns um deswillen vom Praetore hinzu geſetzt zu ſeyn, weil der Fall kommen konnte, daß der Vater ſeine Tochter an einen andern Mann gab, da er wuſte, daß ſein Schwiegerſohn nicht todt war. Warum ſollte dem Vater, nach dem Recht der våterlichen Gewalt, nicht erlaubt geweſen ſeyn, ſeine Tochter dem Schwiegerſohne wegzunehmen, und einem andern zu geben.

In dem **andern Capitel** wendet unſer Herr Verfaſſer die interpunction bey vielen andern Stellen an. Wir wollen ein paar anführen. In der L. 1. § 10. D. ſi quis omiſſ.

miſſ. cauſ. teſt. heiſt es : Sane interuenien-te cautione, *euicta hereditate*, *legata red-di*, etſi non poſſideat quis hereditatem, dolo autem malo fecerit, quo minus poſ-ſideat, eueniet, vt perinde teneatur, at-que ſi hereditatem adiſſet. Dieſe Worte ſind dunkel und unverſtändlich. Herr Rücker ſetzt daher die interpunction des ganzen §phi folgendergeſtalt : Totiens igitur edictum Praetoris locum habebit, quotiens aut qua-ſi heres legitimus poſſidet, aut quia bono-rum poſſeſſionem accipit ab inteſtato, aut ſi forte quaſi praedo poſſideat hereditatem, fingens ſibi titulum aliquem ab inteſtato poſſeſſionis : quocumque enim modo he-reditatem lucrifacturus quis ſit, legata prae-ſtabit, ſane interueniente cautione *euicta hereditate legata reddi*. § 10. Et, ſi non poſſideat quis hereditatem, dolo etc. Näm-lich : der Praetor hat in ſeinem Edicto ver-ordnet, wenn der Teſtamentserbe, um die le-gatarios zu betrügen, die Erbſchafft nicht an-treten wollte, könnten die legatarii denſelben vtili ex teſtamento actione eben ſo gut be-langen, als wenn er die Erbſchafft angetreten hätte. In gedachter L. 1. nun wird gezeiget, in welchen Fällen dieſes Edictum ſtatt finde; und Ulpianus fähret endlich fort : auf was vor eine Art auch nur iemand die Erbſchafft an

ſich

sich bringen wolle, müsten die Vermächtnisse ausgezahlet werden, doch so, wenn erstlich Caution gestellet würde, euicta hereditate legata reddi: und endlich zeigt er § 10. wenn auch iemand die Erbschaft nicht besäße, aber doch bößlicher Weise daran schuld sey, daß er sie nicht besäße, der wäre gleichfalls gehalten, die Vermächtnisse auszuzahlen. Also hat Herr Rücker durch diese interpunction alle Schwürigkeit und Dunkelheit glücklich gehoben. Ein gleiches müssen wir auch rühmen von L. 6. § 8. D. eod. L. 6. § 1. 2. D. ad SCt. Trebell. L. 24. D. de solut. L. vn. §. 3. D. nihil innou. adpell. interp. Was aber die L. 6. D. de leg. betrift, wo er eben dieses versucht, so scheinet dieses Mittel nicht anzuschlagen. Es ist daselbst nach der Florentinischen Ausgabe ein rescriptum Seueri und Antonini mit folgenden Worten enthalten: Quod desideras, vt propter legationem patris tui a legatione tu vaces, in interuallis honorum, qui sumtum habent, recte seruatur: in impendiis legationum, quae solo ministerio obeuntur, diuersa causa est. In diesen Worten werden einander entgegen gesetzt: honores qui sumtum habent, und legationes quae solo ministerio obeuntur: gleichwohl aber kommen hier impendia legationum vor: welches, wie Herr Rücker dafür hält, sich nicht zusammen

rei=

reimet. In den lezten Worten in impendiis legationum, quae solo ministerio obeuntur, scheinet ihm ein Wiederspruch zu seyn. Die vulgata liest *in stipendiis*. Herr Rücker aber will der Florentinischen Lesart durch folgende interpunction helfen. - - Quod desideras, vt propter legationem patris tui a legatione tu vaces, in interuallis honorum, qui sumtum habent, recte seruatur in impendiis: legationum, quae solo ministerio obeuntur, diuersa ratio est. Allein, wie schicket sich dieses zusammen in interuallis honorum qui sumtus habent; recte seruatur in impendiis? Sind nicht impendia eben das, was sumtus? Wird nicht also eine Sache zweymal gesagt? Zugeschweigen, daß durch diese interpunction die Rede etwas verworren wird. Wir glauben daher, die vulgata interpunctio müsse gelassen werden. Man kann die lezten Worte verstehen, wenn man nur anmerkt, daß die Gesandschaften nicht ganz auf eigene Kosten verrichtet wurden, sondern daß die Republick hierzu ein viaticum oder legatiuum gab.

Was aber die Verbesserungen anlangt, welche der Herr Verfasser im dritten Capitel durch Verdoppelung der Buchstaben macht, so können wir nicht läugnen, daß sie gröstentheils unnöthig sind, zumal da an unterschiedenen Orten

ten die Lesart im Florentinischen MS. viel zierlicher ist. So will er in L. 22. D. de negoc. gest. vor siue hereditaria negocia, siue ea, quae alicuius essent, gerens aliquis, necessario rem emerit: &c. lesen SIve (das ist si, siue) hereditaria etc. welches nicht nur ohne Noth geschiehet, sondern auch gar wieder die Verbindung der Rede ist. In der L. 6. § 1. D. de aur. et arg. leg. sind nach der Florentinischen Ausgabe die Worte diese: Nam quid fieri potest, vt legatum vel fideicommissum durare existimetur, cum id, quod testamento dabatur, in sua specie non permanserit? nam quodammodo extinctum sit. In der vulg. aber: neque enim fieri posse, vt legatum - - - permanserit, et quodammodo extinctum sit. Weil nun in der Florentinischen keine rechte Verbindung der Worte ist; so liest er im Anfange: nam quID (d. i. qui id) fieri potest, und an dem Ende: nam QVODammodo (d. i. quod quodammodo) extinctum sit. Das erstere ist unnöthig: das andere hat keinen Verstand. In L. 1. § 1. D. de riuis. hat die Florentinische: Hoc interdictum vtilissimum est: nam nisi permittatur alicui reficere, alia ratione vsu incommodabitur. Herr Rücker glaubt, die Latinität erfordere: vsui incommodabitur, wie in der vulg. stehet; und der Abschreiber habe

be geschrieben vsu Incommodabitur. Allein, haben nicht die alten Lateiner im Datiuo der vierten und fünften Declination, die lezte Sylbe i. weggelassen, und vor vsui gesagt *vsu*, vor diei, *die*? In L. 17. § 1. D. de depos. vel contr. stehen die Worte: Rei depositae proprietas apud deponentem manet, sed et possessio; nisi apud sequestrem deposita est. nam tum demum sequester possidet: id enim agitur ea depositione, vt neutrius possessioni id tempus procedat. Herr Rücker ist mit dieser Lesart nicht zufrieden, weil nach derselben ein Unterscheid unter einem bloßen depositario, und sequestre seyn müste, und jener nur nudam detentionem, dieser aber possessionem hätte: da doch dieses offenbar wider die Vorschrift L. 39. D. de adq. vel am. poss. wäre. Denn hier sagt der Jurist, der Besitz käme alsdenn erstlich auf den Sequestrum, wenn die Partheyen die streitige Sache deswegen deponirten, daß keiner den Besitz davon haben sollte. Er will daher gelesen haben: nisi apud sequestrem depositAEst, d. i. deposita ea est, sc. possessio: welches Wort schon andere Ausleger darunter verstanden haben. Allein uns dünket, daß es wider die Sprache sey: possessionem deponere: und gesetzt, es wäre nicht, und man müste posses-

sionem hier verstehen; so ist doch diese Verbesserung nicht nöthig. Denn is, ea, id, wird gar öfters weggelassen, und darunter verstanden. Was aber die L. 39. D. de acq. vel amitt. poss. betrifft; so halten wir mit dem Herrn **Voorda**, Elect. cap. XV. dafür, daß sie sonst gegenwärtiger L. 17. § 1. D. depos. gar nicht wiederstreitet. Eben so sind die meisten Verbesserungen beschaffen, welche durch dieses Mittel im **vierten Capitel** gemacht werden. Es ist viel zierlicher, wenn das pronomen *se* bey dem infinitiuo weggelassen wird. Gleichwohl wird es hier von dem Herrn Verfasser durch Verdoppelung der Buchstaben eingeschaltet. In L. 39. § 1. D. de minor. wird vor expensas, quas bona fide fecisse probauerit, gesetzt fecisSE, deliquisSE, und an andern Orten mehr. Wir merken noch an, daß endlich zu Ende dieses Capitels eben durch diese Methode ohne Noth L. 16. § 4. D. de hered. pet. verändert, und an statt qui deiecit gesetzt wird qVI deiecit, d. i. qui vi deiecit und in L. 1. § 29. D. de vi et vi arm. vor videri deiectum, VIDeri, das ist, vi videri deiectum, und in L. 1. § 41. eod. vor qui deiectus est, qVI deiectus est, das ist, qui vi deiectus est. Denn da hier von dem interdicto de vi et vi armata die Rede ist; so siehet man leicht, daß kein anderer deiectus ge-

nen-

nennet wird, als qui vi deiectus est. Und ohngeachtet in den vulgatis edd. die Worte, welche Herr Rücker auf diese Art eingeschaltet, gefunden werden: so ist doch dieses noch nicht Beweises genug. Denn uns deucht, daß die Herausgeber aus Unwissenheit dasselbe Wort hinein gesetzt haben, welches ihnen zu fehlen schien; da es doch zierlicher verstanden wird.

Unser Versprechen zu erfüllen, ist noch übrig, daß wir aus den Interpretationibus etwas weniges anführen; welche hier zum andernmale aufgelegt worden sind. Das **erste Capitel** soll uns eine Probe geben. Ulpianus sagt in L. 9. D. de his, quae vt itid. aut. Si inimicitiae capitales interuenerunt inter legatarium et testatorem et verisimile esse coeperit, testatorem noluisse legatum vel fideicommissum praestari ei, cui adscriptum relictum est: magis est, vt legatum ab eo peti non possit. § 1. Sed et si palam et aperte testatori maledixerit, et infaustas voces aduersus eum iactauerit, idem erit dicendum. § 2. Si autem status eius controuersiam nouit, denegatur, quod testamento accepit, persecutio: ex qua specie statim fisco deferetur. Der Wille des testatoris macht, daß dasjenige gilt, was im Testamente verordnet ist. Daher werden die Vermächtnisse nicht nur ungültig, wenn

sie im Testamente oder einem Codicille mit ausdrücklichen Worten wiederrufen werden, sondern auch blos dadurch, wenn man vermuthen kann, daß der Testator seinen Willen geändert habe. L. 3. § fin. D. de adim. vel transf. leg. jene ipso iure, diese durch Hülfe einer exception. Die Vermächtnisse aber bleiben doch allemal bey der Erbschaft. Daher sagt Ulpianus in der angeführten Stelle, wenn eine große und unversöhnliche Feindschaft zwischen dem testatore und legatario entstanden wäre, und man vermuthen könnte, der Testator hätte nicht haben wollen, daß diesem das Vermächtniß ausgezahlet werden sollte, ingleichen wenn der legatarius den testatorem öffentlich und deutlich beschimpft hätte, so könnte der legatarius sein Vermächtniß nicht fordern. d. L. 9. § 1. Dieses ist klar. Warum macht aber Ulpianus in § 2. die Ausnahme: si status eius controuersiam mouit? Ist dieses nicht noch eine viel größere Feindschaft, wenn der legatarius nach gemachtem Testamente, den testatorem eines criminis capitalis angeklaget, oder ihn zum Sclaven hat machen wollen? Denn einen crimine capitali belangen, oder zum Sclaven machen wollen, ist eben so schlimm. L. 14. D. de bon. libert. Nun vermuthet man, daß der Testator seinen Willen geändert, und dem lega-

ta-

tario das Vermächtniß entzogen habe, wenn dieser ihn crimine capitali belanget hat; und Scävola hielt in diesem Falle dafür, der Erbe sey nicht gehalten, das Vermächtniß auszuzahlen. Cujacius und Bartholomäus Chesius haben diese Schwürigkeit zu heben gesucht. Herr Rücker aber wiederlegt sie; und löst sie folgendergestalt auf. Er sagt, wenn der legatarius dem testatori bey Lebzeiten controuersiam status gemacht hätte; so wäre nach den Gründen des Rechts nothwendig zu vermuthen, der testator hätte seinen Willen geändert, und der Erbe könnte also das Vermächtniß behalten. Aber von diesem Falle redete Ulpianus nicht; und daher könnte er mit Recht das Gegentheil behaupten. Denn er sagt nicht, si status controuersiam *ei* mouit, sondern vielmehr, si status *eius* controuersiam mouit. Aus dieser Ursache setzt Herr Rücker diesen Fall: Wenn der legatarius nach dem Tode des testatoris, seinen statum in Zweifel gezogen hätte. Da nun aber dieses dem testatori unbekannt gewesen wäre, so könnte man auch nicht vermuthen, daß er seinen Willen geändert hätte, folglich könnte das Vermächtniß nicht in der Erbschaft bleiben; der legatarius aber wäre unwürdig, das Vermächtniß zu be-

kommen, weil er den testatorem zu seinem Sclaven hätte machen wollen. Daher würde das Vermächtnis von dem fisco eingezogen; und gehörte also zu der Gattung der ereptitiorum; welche um deswillen so genennet werden, weil sie der fiscus denen legatariis als Unwürdigen entziehet (eripit) L. 28. D. ad L. Corn. de fals. Wir können der Kürze wegen von den drey übrigen Capiteln, worinnen L. vlt. D. comm. praed. vrb. et rust. L. 29. D. de vulg. et pupill. subst. L. 10. § 1. D. de cap. et postl. drey der schwersten Stellen erläutert werden, keinen Auszug mittheilen, sondern verweisen unsere Leser auf das Buch selbst.

In denen **fünf Reden** werden folgende Sätze abgehandelt: 1. Die Annehmlichkeit der Römischen Rechtsgelahrheit. 2. Wie man die Schwürigkeiten bey Erlernung des Römischen Rechts überwinden solle. 3. Die Academischen Ehren als eine große Belohnung der Gelehrsamkeit. Die 4. ist eine Leichenrede auf Johann Ortwin. Westenberg, Profess. Jur. In der 5. zeigt er, daß das bürgerliche Recht ein Mittel sey, die Freyheit zu behaupten.

III.

III.

GEORGII BEYERI, I. V. D. P. P. O. Viteberg. nec non dicaſter. ibi florent. Aſſeſſ. Notitia Auctorum Iuridicorum et Iuris Arti inſeruientium, quam nunc denuo Notitia nobiliſſimi Tractatus Tractatuum locupletauit CAROLVS FERDINANDVS HOMMELIVS, I. V. D. et ſupr. Curiae Lipſ. Aduoc. Continuatio III. Lipſiae ex officina Groſſiana 1750. 8. 11 plag.

Herr Doctor Hommel, welcher ſich bereits durch andere gelehrte Schriften, den Ruhm eines geſchickten Rechtsgelehrten erworben hat, iſt in dieſer dritten Fortſetzung der Notitiae Beyerianae bemüht geweſen, dieſes ſo berühmte Werk nicht nur durch ein Regiſter, ſondern auch durch eine angenehme Nachricht von den darinnen enthaltenen Büchern, unſern Zeiten bekannter zu machen. Insgemein nennt man dieſes Buch tractatum tractatuum oder Oceanum Iuris. Der eigentliche Titel aber iſt: Tractatus Vniuerſi Iuris Duce et Auſpice Gregorio XIII. Pontifice Maximo in vnum congeſti, additis

quam plurimis antea numquam editis, hac * Nota insignitis XVIII materias, XXV Voluminibus comprehendentes. Franciscus Zilettus, ein gelehrter Buchführer, hat es zu Venedig 1534. fol. herausgegeben. Es bestehet beynahe aus 800 Abhandlungen. Diese Abhandlungen sind zwar grösttentheils von barbarischen Juristen, welche zur Secte der Bartolisten gehören. Doch finden wir auch eine ziemliche Anzahl darunter, welche von den gegelehrtesten und geschicktesten Juristen, einem Cujacius, Rårardus, Duaren, Donellus, und andern sind verfertiget worden. Einige davon sind so rar, daß man sie sonst nirgends findet: ja sie sind schon mannichmal von geschickten Rechtsgelehrten vergebens gesucht worden, weil sie nicht wusten, daß sie hier anzutreffen waren. Wir sind also dem Herrn Doctor Hommel sehr vielen Dank schuldig, daß er diese Abhandlungen und Schriften der Dunkelheit, in welche sie wiederum verfallen waren, hat entreißen, und von neuen unter den Rechtsgelehrten bekannt machen wollen. Sie verdienten es auch allerdings. Denn was die Bartolisten anlangt, deren Schriften in dieser großen Sammlung enthalten sind; so ist es ausser allen Zweifel, daß man Ursache hat, ihr Andenken zu erhalten, da ihr Ansehen noch heut zu Tage in unsern

sern Gerichten und Rechten herrschet; da ihre Meynungen als Gesetze angenommen werden. Woher kommt es, daß man sagt: Malo pro me glossam, quam textum: quia subtilis ratio non ita intrat in caput iudicis, sicuti glossa? Die zierlichen Rechtsgelehrten aber waren nicht weniger würdig, daß man ihren Schriften diesen Dienst leistete, und denen Rechtsgelehrten anpriese. Sind sie es nicht, welche der Römischen Rechtsgelahrheit ein Licht angezündet haben? Sind es nicht eben die Männer, welche derselben die Annehmlichkeit, die Schönheit gegeben, welche den schönen Wissenschaften eigen ist? Beyde Gattungen haben ihr Ansehen, ihren Ruhm. In denen Gerichten ist Bartolus mit seinem Anhange im größern Glanze: Cujacius aber mit seiner Schule, bey den Gelehrten. Jener regieret, dieser aber lehret. Jenem gehorcht, diesen aber rühmt man. Herr Doctor Hommel hat beyden Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Er zeigt im gegenwärtigem Buche eines jeden seine Vorzüge und Fehler, und dieses zwar auf eine so angenehme Art, daß man diese Schrift nicht nur mit großem Nutzen, sondern auch mit vielem Vergnügen durchlieset. Man kann hieraus von der Schreibart, Einsicht und Gelehrsamkeit eines jeden unter denselben, eine hinläng-

liche Kenntniß erlangen. Man kann sich genugsam unterrichten, was man in denenselben suchen soll. Der Herr Doctor hat noch mehr gethan. Er sahe, daß die alten Rechtsgelehrten, welche von dem Bartolus an, sich berühmt gemacht, und ganze Materien des Römischen Rechts mit vieler Scharffsinnigkeit abgehandelt haben, heut zu Tage unverdienter Weise verachtet werden. Er hat deswegen vor billig geachtet, in der Vorrede, dieselben gegen ihre Feinde zu beschützen. Er zeigt also, mit wievieler Scharffsinnigkeit und Einsicht, sie die schwersten Fragen aus den Rechten aufgelöset, und dadurch das gröste Ansehen erhalten haben. Sie sind durch einen unermüdeten Fleiß, durch beständige Uibung, und Erfahrung, zu derjenigen Einsicht gelanget, welche einem practischen Rechtsgelehrten, von einem blos theoretischen Juristen unterscheidet. Haben sie gleich die Gesetze nicht verstanden; so ersetzet diesen Mangel ein natürlicher Witz, eine Fähigkeit zu urtheilen, und aus änlichen Gesetzen dasjenige zu schlüßen, was in andern Fällen recht und billig ist. Ihr Verstand dienet ihnen an statt der Gelehrsamkeit, und ihre Urtheilungskraft an statt der Wissenschaft. Eine solche Erklärung der Rechte aber ist eigentlich diejenige, welche einem wahren Rechtsgelehrten anständig ist.

Man nennet dieses die Analogische Erklärung, welche der Grammatischen entgegen gesetzet ist. Sie sind der Urheber dieser so nützlichen Erklärung; man nennet sie daher Realisten; gleichwie die andern, so die Grammatischen Erklärungen brauchen, den Namen der Humanisten führen. Findet man gleich bey ihnen eine unrichtige und barbarische Schreibart; so muß man dieses nicht ihnen, sondern der Finsterniß desjenigen Jahrhunderts zuschreiben, in welchem sie gelebt haben. Ist nicht dieser Fehler von ihnen durch die Vortreflichkeit der Sachen gut gemacht worden, welche sie vortragen? Wer wird aber nicht lieber nützliche, als schöne Abhandlungen lesen?

Dieses sind die Gründe, mit welchen der Herr Verfasser denen barbarischen Rechtsgelehrten das Wort redet. Gleichwohl aber giebt es Spötter, welche diese Schutzschrift lieber gar vor eine Satyre ansehen wollen. Sie glauben, der Herr Doctor habe unter ihrer Person diejenigen gespottet, welche zwar an der Schreibart jenen ähnlich sind; ob sie gleich in der Wissenschafft, und Einsicht ihnen nicht gleich kommen. Diese Meynung könnte zwar scheinen einigen Grund zu haben, wenn man bedenket, wie beliebt sich der Herr Verfasser durch seine

zier=

zierliche Schreibart gemacht hat; wenn man überlegt, daß der Herr Doctor in seinen Schriften bereits sehr viel Beweise einer solchen Rechtsgelehrsamkeit gegeben hat, welche man an Cujacii Schule hoch achtet, und rühmet. Ist er nicht in diesen allen von den barbarischen Juristen so weit entfernet, als der Himmel von der Erden? Allein wir bitten um Verzeihung, wenn wir dem ohngeachtet, den Herrn Doctor von dem Verbrechen einer solchen Satyre loßsprechen. Wir sind versichert, daß er die Realisten in der That hochhält, und ihre Fertigkeit, die Gesetze auszulegen, bewundert. Wie vortreflich ist es nicht, die schwersten Gesetze zu erklären, ohne viel Mühe zu haben, und ohne die verdrüßlichen und einem großen Geiste unanständigen Kleinigkeiten der Grammatick und Sprache zu gebrauchen, und anzuwenden? Ein Grammaticus muß erstlich eine weitläuftige Wissenschaft zu Rathe ziehen, seinen Verstand auf die Folter legen, um die Wahrheit heraus zu bringen. Allein ein Realiste, ein Analogischer Ausleger, hat hierinnen einen großen Vorzug. Er siehet und lieset die dunkele Stelle eines Gesetzes nicht sobald, als er sie schon erkläret und erläutert hat. Findet sich ja noch eine Schwürigkeit, so dienet ihm ein bloßes: *arg. L.* an statt der Waffen, womit

er

er sie überwinden kann. Eine Distinction, eine Eintheilung, ein zarter Unterscheid, wird endlich gegen alle Anfälle triumphiren. Und er schwinget sich hierdurch beynahe zur Höhe eines Gesetzgebers. Sind dieses nicht Vorzüge genug, welche die barbarischen Juristen, die Realisten weit über die andere Gattung erheben, und einen jeden von der Wahrheit desjenigen überzeugen müssen, was Herr Doctor Hommel in seiner Vorrede von ihnen gerühmet hat. Weit gefehlt, daß es nicht sein Ernst gewesen sey. Es ist also billig, daß sie im ruhigem Besitze des Ruhmes gelassen werden, in dem sie sich durch Rechtsverwährte Zeit behauptet haben.

Barbarus has segetes et culta noualia miles
Possideat.

Leipzig.

Bey Rumpfen allhier ist Herrn Doctor Justus Carl Wiesenhavers Einladungsschrift zu Anhörung seiner academischen Vorlesungen aus der Rechtsgelahrheit gedruckt worden, worinnen er einige Stellen des Theophilus zu vertheidigen und erläutern sich vorgenommen hat, 4. 2 Bog.

In dem Eingange zeigt der Herr Doctor einen großen Unwillen gegen alle Verächter des Theophilus. Er hat, wie er selbst spricht, schon, ehe er diesen Schriftsteller gelesen, gewiß gewußt, daß man ihm Unrecht thut. Hierinnen hat er mit jenen alten Helden eine große Aenlichkeit, deren zarte Empfindung, wie die Geschichte melden, so weit gieng, daß sie sich öfters in ein Frauenzimmer verliebten, von der sie nicht einmal das Bild gesehen hatten. Uiberhaupt ist er ein wahrer Vertheidiger bedrängter Schriftsteller. Denn, der heldenmüthigen Art zu geschweigen, mit der er sich eines Brummers, eines Heineccius annimmt; So findet sich Everhard Otto für alle Boßheit, die Burmann und andere Holländer an ihm bewiesen haben, genugsam gerochen,

chen, da ihn Herr Wiesenhaver des Zunamens eines ὀφθαλμȣ̃ τῆς νομικῆς würdig schätzet. Bey dieser so trocknen Materie zeigt auch Herr Wiesenhaver seine Artigkeit und Geschicklichkeit vollkommen. Denn was kann artiger seyn, als daß er seinen stärksten Beweißgrund zur Vertheidigung des Theophilus von einer schönen Comödiantin hernimmt? Pulcherrimae facies, spricht er, faeces suas habere solent. Das heißt in unsrer Muttersprache: **die schönsten Gesichter sind Comödiantinnen:** Woferne wir uns nicht irren, wenn wir glauben, peruncti faecibus ora sey bey denen Lateinern eben das, was wir Comödianten nennen. Uibrigens macht er seinem Theophilus nicht wenig Ehre, wenn er ihn gleich auf der ersten Seite fontem nennet, vnde deriuant sua, qui ad institutiones quicquam solidi attulerunt. Nämlich, aus gemeinen Brunnen und Qvellen pflegt man sonst nur fließende Dinge herzuleiten. Hier aber kann man auch solida schöpffen. Zum Beschluß dieses gelehrten Eingangs zeigt er sich nochmals als einen geschickten Vertheidiger. Er beschützt mit großem Nachdruck diejenigen, die wir Realisten zu nennen pflegen, wieder die Vorurtheile derer, die sich einbilden, eine vollkommene Wissenschaft der Sprache, eine hinlängliche Kenntniß der Gese-

tze, der Auslegungskunst, und eine fleißige Ubung in Auslegung anderer guter Römischer Schriftsteller sey zureichend, in der Erklärung der Römischen Gesetzbücher fortzukommen; und mit einem Worte, ein guter Grammaticus sey im Stande ein guter Ausleger dieser Gesetze zu werden. Es ist wahr, solche Leute scheinen zwar dieses für sich zu haben, daß die Auslegung der Gesetze sowohl als anderer Schriften nichts erfordere, als daß man im Stande sey, andern verständlich zu machen, was der Verfasser derselben gedacht hat. Mithin muß es zureichend seyn, wenn man genau wisse, was sie mit diesem oder jenem Worte, durch diese oder jene Verbindung der Worte für Gedanken auszudrücken pflegen. Allein der Herr Doctor ist kein Liebhaber einer so verdrüßlichen und langsamen Art der Auslegung. Er hat gefunden, daß man viel leichter und geschwinder fortkomme, wenn man fähig ist, zu der Stelle, die man auslegen soll, schon die Sache oder Gedanke mitzubringen, die man dem Verfasser beymessen will. Wir werden bey dem Fortgange sehen, wie glücklich er diese Regel anzuwenden gewußt habe.

Aus der ersten Stelle, die der Herr Doctor sich zu vertheidigen vornimmt, erhellet, daß er die Regel der Klugheit wohl innen hat,

welche verbietet, auch den geringsten Feind zu verachten. Ein Feind, wie Johann Friedrich Wernher, ein bloß praktischer Rechtsgelehrter, der dem Theophilus in einer Einladungsschrift einen Fehler in den Alterthümern der Rechtsgelahrheit vorwirft, würde manchem Hochmüthigen nicht sehr gefährlich vorkommen. Ein solcher würde sich wenigstens einbilden, er erwiese demselben Ehre genug, wenn er ihn einmal bey Gelegenheit mit ein paar Worten wiederlegte: zumal da die Wiederlegung so leicht ist. Allein Herr Wiesenhavern ist viel bedachtsamer. Er hat für nöthig befunden, den dritten Theil gegenwärtiger Schrift darzu anzuwenden. Es betrift nämlich die Stelle aus der § 1. Inst. de testam. in welcher Theophilus den heredem und familiae emtorem für eine Person ausgiebt. Theophilus sagt selbst, daß er nicht allein von den neuern Zeiten, in welchen freylich diese beyde Personen unterschieden waren, sondern auch von den ältern rede, in welchen die Art der Testamente per aes et libram erst aufgekommen war. Diese Nachricht hat sich unser Herr Doctor klüglich zu Nutzen gemacht, und nimmt daher Gelegenheit zu der sehr gelehrten Muthmaßung, daß die angeführte Stelle zu den ältern Zeiten gehöre. Bey Gelegenheit erzählet er, Johann Friedrich Gronov und Grävius

hätten angemerkt, daß die senes ad coëmtiones faciendas und die senes coëmtionales von vielen mit Unrecht vermengt würden. Dieser Meynung habe auch Heineccius in Antiquitatibus L. 1. c. IX, 1. not. (*) pag. 163. edit. nou. 1741. beygepflichtet, und sey also unbilliger Weise von einigen des Gegentheils beschuldigt worden. Die Worte : ed. nouiss. 1741. streichen wir, als einen Zusatz des Buchdruckers, aus. Denn sonst würde aus den allgemeinen Ausdrückungen des Herrn Doctors folgen, als hätte er behauptet, daß es unbillig gewesen wäre, dem Heineccius zum Exempel im Jahr 1739. einen Fehler vorzurücken, den er in der neuesten Ausgabe von 1741. verbessert hätte.

Die andere Stelle ist aus der § 31. Inst. de Action. Nebst den übrigen Verdiensten des Herrn Doctors um diese Stelle, ist dieses auch nicht geringe, daß er ohnvermerkt fünf Verbesserungen in den in so wenigen Zeilen enthaltenen Griechischen Text des Theophilus gebracht hat. Man siehet hieraus deutlich, daß er, ob er gleich die Grammatick zu verachten scheinet, dennoch in dieser Kunst nicht unerfahren sey. Er führet nämlich die Worte des Theophilus folgendergestalt an : Εισί τινες ἀγωγαὶ, ἅς arbitrarias προσαγορεύομεν, διὰ τὸ τῆς κρίσεως ἠρτῆσθαι τȣ̃ δικαςȣ̃, ἐν αἷς εἰ μὴ

με-

μεσιτείᾳ καὶ τῇ κελεύσει τοῦ δικαστοῦ ὁ ῥέος, ἀποκαταστήσῃ, ἢ καταβάλῃ, ἢ εἰς μέσον πασαστήσῃ, ἢ καταβάλῃ, ἢ εἰς noxam δῷ τὸν οἰκέτην, ἢ τὸ πρᾶγμα τῷ ἄκτωρι, καταδικάζεται πάντως, τοῦτο δὲ ποιήσας, καὶ ἀποκαταστήσας • ἢ ἕν τι τῶν εἰρημένων πράξας • διαφεύγει τὸν καταδίκην, διὰ τὸ ἰδικῶς ἐγκεῖσθαι ταῦτα ταῖς ἀγωγαῖς. In allen sowohl alten als neuen Büchern, die wir gesehen haben, sind die Worte ἢ καταβάλῃ, da, wo sie hier das erstemal stehen, nicht befindlich; statt πασαστήσῃ haben sie παραστήσῃ; für die beyden Punkte nach ἀποκαταστήσας und nach πράξας sind in denselben nur Commata, und endlich lesen sie nicht τὸν, sondern τὴν καταδίκην. Die Verbesserungen des Herrn Doctors sind aber ohnstreitig den Lesarten dieser Bücher weit vorzuziehen. Denn sie sind so gewiß, daß er sie in den Text genommen hat, ohne etwas wegen dieser Veränderungen zu erinnern. Gleichwohl haben wir schon Neider angetroffen, die sie, wegen dieses Stillschweigens des Herrn Doctors, lieber gar für Drukfehler ausgegeben hätten. Gleichsam, als ob wir nicht schon in andern Schriften des Herrn Doctors, bey Anführung Griechischer Stellen, seine Art ganz stillschweigend neue und bessere Lesarten einzuführen bemerkt hätten; als ob er

nicht schon im vorhergehenden Abschnitte, in die Stelle, die er aus dem Plutarch anführet, ὅταν διαθήκας γράφωσιν, ἑτέρους μὲν ἀπολείπουσι κληρονόμους, ἕτεροι δὲ πωλοῦσι τὰς οὐσίας, das Wort ἕτεροι für das ἑτέρῳ oder ἑτέροις der andern auf gleiche Art in den Text gesetzt hätte. Die ganze Schrift ist ja im übrigen sehr rein von Druckfehlern. Folglich hat es der Herr Doctor an Fleiß und Aufmerksamkeit in der Correctur nicht fehlen lassen. Mithin müßten wir ihm nur bey Griechischen Stellen seine zarte und leichte Empfindung in Wahrnehmung eines Fehlers absprechen. Gewiß eine ungereimte Meynung von einem solchen Manne, der sich den Theophilus zu erklären vornimmt.

Wir kommen nunmehr zu der Abhandlung dieser Stelle. Uns ist unbekannt, wer dieselbe angegriffen habe. Der Herr Doctor wird seine Gegner schon wissen. Wir haben beständig dafür gehalten, Theophilus habe in dieser angeführten § die § 31. eod. tit. aus des Justinianus Institutionibus von Wort zu Wort übersetzet. Denn da heißt es: Praeterea quasdam arbitrarias actiones, id est, ex arbitrio iudicis pendentes, appellamus, in quibus nisi arbitrio iudicis is, cum quo agitur, actori satisfaciat, veluti rem re-

restituat, vel exhibeat, vel soluat, vel ex noxali caussa seruum dedat, condemnari debet. Dieses hat also Theophilus völlig übersetzt. Was er aber nach den Worten καταδικάζεται πάντως hinzu gesetzt hat, folgt ganz ohnwiedersprechlich aus dem Entgegengesetzten. Daß es aber Herr Wiesenhavern nicht gefallen hat, durch Anführung dieser §. die Feinde des Theophilus zu beschämen, ist ein doppeltes Kennzeichen seiner Menschenliebe. Denn wer wird gleich die stärksten Waffen gegen seine Feinde gebrauchen, und nicht erst gelindere Mittel versuchen? Jener in der Comödie siehet seinen Wiedersacher ergrimmt an, legt die Hand an den Degen, und spricht ganz trotzig;

Par la morbleu! je vais - - - m'en
plaindre à votre Pere.

War dieses nicht vernünftig, seinen Feind zwar zu schrecken, aber nicht gar zu Boden zu werfen. Zum andern aber hat Herr Wiesenhavern seine Leser viel zu lieb, als daß er sich durch eine so kurze Wiederlegung um die Gelegenheit hätte bringen sollen, ihnen die ganz neue und wundervolle Entdeckung mitzutheilen, daß die iudices in Rom interlocuta gemacht haben, durch die sie den Partheyen die

Sache, worüber gestritten wurde, ab- oder zusprachen: Denn, um zu zeigen, daß Theophilus recht habe, so wendet er seine oben gerühmte Geschicklichkeit im Auslegen an. Er machet nämlich selbst eine Erklärung von den actionibus arbitrariis. Und da er diese bey Lesung des Theophilus in Gedanken hatte, so fand er gar leicht an den Worten dieses Schriftstellers die Eigenschafft aller leblosen Dinge, die sich ohne Gegenwehr zwingen lassen, worzu man will. Auf diese Art sahe er, daß Theophilus gleich seine Erklärung getroffen hätte. Folglich konnte er seine Leser versichern, Theophilus habe recht. Es bestehet diese Erklärung darinnen: In arbitrariis iudiciis condemnationem factam esse, si quis ad interlocutionem iudicis non restitueret, quod peteretur. Auf der folgenden Seite betheuret er nochmals: iudices in his caussis, propter illud ipsum arbitrium, quod sententiam definitiuam antecedere soleret, quodque interlocutio a pragmaticis vocaretur, κατ᾽ ἐξοχὴν arbitros appellatos esse. Ein untrügliches Kennzeichen von der Neuigkeit dieser Entdeckung wird sich aus der Menge derjenigen ergeben, die nicht ermangeln werden, sich dawieder zu setzen. Denn erstlich werden die Kenner der Rechtsalterthümer dem Herrn Doctor

ctor durch ihre Fragen verdrüßlich fallen: Ob auch bey den Römern unsere Proceßordnung schon gegolten habe? und was dergleichen mehr sind. Ferner werden die praktischen Rechtsgelehrten ihm den mühsamen Beweiß zuerkennen, daß ein Urthel, das die streitige Sache ab- oder zuspricht, ein interlocut heißen könne. Wie er diesen einbringen werde, wird sich nach Verlauff der gehörigen Frist zeigen. Die erstern aber finden die Beantwortung ihrer Fragen schon in gegenwärtiger Einladungsschrift. Nämlich: conferatur Fridr. ab Eyben Diss. de denegatione rerum iudicatarum. Was wollen sie weiter? Ist das nicht die Qvelle, aus welcher man herleiten muß, was zur Erläuterung des Römischen Rechts und der Alterthümer gehöret? War nicht Friedrich von Eyben so gut ein Mensch, als Cicero, Servius Sulpitius, Ulpianus, Tribonianus und Theophilus? Er war auch, so viel man weiß, ein frommer und ehrlicher Mann. Herr Doctor Wiesenhavern konnte also sein Zeugnis so gut annehmen, als jener ihres: Zumal da er, nach seiner oft gerühmten Geschicklichkeit, jene schon dahin zu bringen weiß, daß sie mit diesem übereinstimmen müssen. Ehe uns dieser Schriftsteller aus des Herrn Wiesenhaverns Einladungsschrift bekannt war, und da wir

noch in dem Wahn stunden, man müsse die Römischen Gesetze und die alten Schriftsteller aus ihren eigenen Worten und deren Zusammenhange erklären; So hatten uns sowol die angeführten Worte des Justinianus: Praeterea quasdam actiones arbitrarias, id est, ab arbitrio iudicis pendentes, appellamus, als auch des Theophilus Uibersetzung: ἃς arbitrarias προσαγορεύομεν, δία τὸ τῆς κρίσεως ἠρτῆσθαι τοῦ δικαστοῦ verführet, daß wir glaubten, Cujacius habe nicht sogar unrecht gesagt, die Natur der iudiciorum arbitrariorum und der Ursprung ihrer Benennung sey darinnen zu suchen, daß in denselben alles blos auf das Gutachten des Richters ankomme. Wir dachten, es wäre dieses auch hinlänglich, sie von den bonae fidei iudiciis zu unterscheiden. Denn in diesen kommt es zwar auch auf das Gutachten des Richters an. Sie haben aber auch ein negotium bonae fidei zum Grunde, und nach demselben verfährt der Richter. In den arbitrariis aber schätzt er aus seinem bloßen Gutachten, nach Befinden der Umstände, wie Beklagter den Kläger zu befriedigen habe, wegen einer Verbindung, die nicht durch ein solches negotium bestimmet, sondern der Billigkeit gemäß ist. Daher bey solchen Streitig-

tigkeiten das iusiurandum in litem sehr gewöhnlich war, durch welches der Kläger bestätigte, wie hoch er den Beklagten in Anspruch zu nehmen, sich berechtiget schätze. Hätte das Ansehen Friedrichs von Eyben und Herrn Wiesenhaverns diese Grille nicht vernichtet, so wäre es der Mühe werth, deswegen die §§ 28. und 31. Instit. de action. und die daselbst genennten iudicia bonae fidei und arbitraria gegen einander zu halten. Eine solche Einbildung brachte uns dahin, daß wir glaubten, Herr Professor Geßner in Göttingen habe in seinem Thesauro latinae linguae den arbitrum recht erklärt, daß er in sensu forensi sey, qui datur a Praetore, vt non ex certa formula, quemadmodum iudex, sed ex fide bona, ex aequo et bono controuersiam dirimat: Zumal wenn wir dieses darzu nahmen, daß die Richter, die in den bonae fidei iudiciis von dem Praetore gesetzt wurden, auch arbitri hießen; Mithin der arbiter von dem iudice, der in caussis stricti iuris gesetzt wurde, genugsam unterschieden wäre, da dieser allemal ex certa et praescripta formula, und nicht ex aequo et bono verfahren mußte. Wir haben aber ausser allen Zweiffel den Sinn des Herrn Doctors recht getroffen, wenn wir annehmen,

es sey der Professor Geßner, auf den die Worte gehen: Hoc cum non satis nuper aliquis intelligeret, parum subtiliter scribebat; arbiter in sensu forensi est etc. Denn der Thesaurus linguae latinae, in welchem diese Erklärung stehet, ist nur neulich heraus gekommen. Allerdings, ein solcher Fehler, als dieser ist, den Friedrich von Eyben nicht zu lesen und nachzufolgen, verdiente einige Erinnerung. Daß dieses aber der Hauptfehler sey, ergiebt sich daraus, weil der Herr Doctor die angeführte Note: Hoc cum non satis nuper aliquis intelligeret etc. gleich zu den Worten: conf. Frid. ab Eyben Dissert. gesetzt hat. Wir erinnern also den Herrn Professor Geßner wohlmeynend, diesen Fehler zu verbessern, dessen sich Cujacius in der Erde noch schämen muß.

Die dritte und letzte Stelle aus dem Theophilus, die in gegenwärtiger Schrift abgehandelt wird, ist die bekannte Stelle von dem SCto. Macedoniano. Theophilus hält dafür, es sey Macedo, der zu diesem SCto Anlaß gegeben hat, ein junger Mensch in Rom gewesen, der in Hoffnung auf den Tod seines Vaters viel Schulden gemacht, und endlich den Vater deswegen umgebracht habe. Hingegen aus den Worten dieses SCti in der L. 1.

D.

D. h. t. will man vielmehr schließen, daß dieser Macedo ein Wucherer gewesen sey, der jungen Leuten, die noch in väterlicher Gewalt waren, Geld vorzustrecken pflegte, und dadurch viel Unheil anrichtete. Herr Heineccius sagt in den Element. Jur. Ciu. ad h. t. Tamen et credibile non est, auctorem tam veterem et bonum in re notissima aberrasse. In der beygefügten Anmerkung nennt er auch den Theophilus Justiniano σύγχρονον. Herr Wiesenhavern spricht: vix opinabile videtur, Theophilum, auctorem veterem et bonum et Justiniano σύγχρονον in re notissima errasse. Heineccius fähret fort: et Vlpiano non aduersari Theophilum, iam Maranus in Paratit. h. t. obseruauit. Herr Wiesenhavern: Maranus in Paratit. D. de SCto Macedon. Theophilum antecessorem minime aduersari Vlpiano obseruat.

Les beaux esprits se rencontrent.

Was den kleinen Umstand: Justiniano σύγχρονον, anlangt: So wissen wir zwar wohl, daß wieder die Gründe, mit welchen Heineccius in der Histor. Iur. L. 1. § 402. solchen zu erweisen suchet, von vielen eingewendet wird; Theophilus habe den Justinianus wohl princi-

cipem suum nennen können, ob er gleich nicht zu einer Zeit mit ihm gelebt habe, weil er einen Ausleger von den Büchern dieses Kaysers abgab. Ferner habe er auch gar wohl sagen können: τοῦ ἡμετέρου βασιλέως διάταξις, ἣν ἔναγχος ἐξεφώνησε; da das Wort ἔναγχος sowohl als das lateinische *nuper* auch von einer ziemlich langen Zeit gebrauchet werde. Denn es sey gar nicht wahrscheinlich, daß sich der Theophilus, der zu des Justinianus Zeiten gelebt habe, würde unterstanden haben, wieder des Kaysers scharfes Verboth die Institutiones anders als κατὰ πόδα zu übersetzen; und daß er von einigen Umständen nicht besser unterrichtet wäre, als der Verfasser von der Paraphrasi. Allein da Herr Wiesenhavern bey Gelegenheit eben auf diese Meynung des Heineccius gefallen ist; so muß sie wohl ein innerliches Kennzeichen der Wahrheit bey sich führen, wieder welches jene Gründe viel zu schwach sind. Die Worte des SCti in der angeführten L. 1. D. h. t. sind folgende: Cum inter ceteras sceleris caussas Macedo, quas illi natura administrabat, etiam aes alienum adhibuisset, et saepe materiam peccandi malis moribus praestaret, qui pecuniam, ne quid amplius diceretur, incertis nominibus crederet etc. Herr Heinec-

neccius meynet, daß dieselben zweyerley enthalten. Die ersten Worte biß auf adhibuisset, giengen auf den jungen Menschen, von dem Theophilus redet. Die leztern aber auf die Wucherer. Dieses ist Herr Wiesenhavern eben auch eingefallen. Der Hauptgrund des Heineccius ist, weil aes alienum nicht von einem Wucherer, sondern von dem, der das Geld borgt, gesagt werden könne. Eben dieses hat Herr Wiesenhavern auch hauptsächlich bewogen. Es werden zwar hier einige einwenden: aes alienum adhibere, könne so viel heißen, als verursachen, Mittel und Gelegenheit geben, daß ein anderer Schulden mache; so wie zum Exempel Cicero de Orat. II, 45. spricht: nisi omnes ii motus, quos orator adhibere volet iudici, in ipso oratore impressi et inusti videbuntur, und so an vielen Orten mehr. Uiberdieß würden die Verfasser des SCti, allem Ansehen nach, gesagt haben: et saepe materiam peccandi malis moribus *praestarent*, qui pecuniam, ne quid amplius diceretur, incertis nominibus *crederent*, und nicht praestaret, crederet, wenn diese Worte nicht auf den Macedo gehen sollten: Zumal da in den Formuln der Legum und SCtorum noch immer, absonderlich um diese Zeiten, eine accurate lateinische

nische Schreibart beybehalten worden ist. Allein sie mögen mit diesen grammatischen Grillen in Erklärung der Gesetze wegbleiben.

Dieses sind die Verdienste des Herrn Doctors um den Theophilus. Wir wünschen, daß Herr Reitz, welcher mit einer Ausgabe dieses Schriftstellers beschäfftiget ist, sich diese gelehrten Anmerkungen zu Nutze machen, und daß Herr Wiesenhavern fortfahren möge, uns mit Schriften solcher Art ein Vergnügen zu machen. In dieser Absicht erwarten wir mit vielem Verlangen die Auslegungskunst, die der Herr Doctor versprochen, und von der er in gegenwärtiger Abhandlung so schöne Proben gegeben hat.

v. P.

* * *

In diesem ersten Stücke sind folgende Bücher recensiret.

I. VOORDA Electorum liber singularis p. 1

II. RüCKERI Liber singularis de ciuili et naturali temporis computatione Obseruationes, Interpretationes 28

III. HOMMELII Notitia Beyeriana continuata. Continuatio III. 55

IV. D. Justus Carl Wiesenhaverns Einladungsschrifft 61

In diesem ersten Stücke sind folgende Bücher recensiret.

I. VOORDA Electorum liber singularis p. 1

II. RüCKERI Liber singularis de civili et naturali temporis computatione Observationes, Interpretationes 28

III. HOMMELII Notitia Beyeriana continuata. Continuatio III. 55

IV. D. Justus Carl Wiesenhaverns Einleitungsschrift 61

In diesem ersten Stücke sind folgende Bücher recensiret.

I. VOORDA Electorum liber singularis p. 1

II. RUCKERI Liber singularis de civili et naturali temporis computatione Observationes, Interpretationes 28

III. HOMMELII Notitia Beyeriana continuata. Continuatio III. 55

IV. D. Justus Carl Wiesenhaverns Einleitungsschrift 61

In diesem ersten Stücke sind folgende Bücher recensiret.

I. VOORDA Electorum liber singularis p. 1

II. RUCKERI Liber singularis de civili et naturali temporis computatione Observationes, Interpretationes 28

III. HOMMELII Notitia Beyeriana continuata. Continuatio III. 55

IV. D. Justus Carl Wiesenhavern's Einleitungsschrift 61

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 1,1

Leipzig (1750)

Jur.is. 29-1,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740027-0
VD18 80397778-001